

Gerald Mayer

Landschaftsschutz als Element der Raumordnung

mit 8 Lichtbildern und 8 Karten

Linz 1970

Herausgegeben vom Amt der OÖ. Landesregierung. Alle Rechte vorbehalten.
Herstellung: Trauner-Druck, Linz.

Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich

Band 1

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
Der Schutz besonderer Lebensgemeinschaften	11
Das Kartenmaterial	12
Ballungsräume	20
Ausflugsgebiete	23
Fremdenverkehrszonen	25
Erholungsgebiete	28
Wanderzonen	31
Agrarzonen	34
Indifferenz- und Überschneidungszonen	35
Gesetzliche Grundlagen	38
Der Landschaftsplan	41
Schlußbemerkung	44
Erklärung von Fachausdrücken	45
Schrifttum	46

Vorwort

Die fundamentale Erkenntnis, daß Naturschutz ein wesentlicher Teil der Obsorge für die Grundlagen menschlicher Existenz schlechthin ist, wird erfreulicherweise mehr und mehr zum Allgemeingut weiter Bevölkerungskreise. Im Rahmen dieser Existenzsicherung hat der Naturschutz schon bedeutende planende Aufgaben vollzogen und wird derartige Aufgaben in Zukunft in noch stärkerem Maße zu vollziehen haben.

Als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Bewältigung der dem Naturschutz auf dem Gebiete der Umwelt-Erhaltung zukommenden Aufgaben ist zunächst eine Erfassung der natürlichen Gegebenheiten unserer Umwelt, also unseres Bundeslandes Oberösterreich erforderlich. Erst eine derartige Erfassung kann es ermöglichen, vorausschauende Planungen zu konzipieren und alle im Zuge der revolutionären Technisierung zu erwartenden Entwicklungen zu steuern. So zu steuern, daß unsere Umwelt in einem Zustand bleibt, der einerseits die dauernde rationelle Nutzung als Produktions- und Erholungsraum gewährleistet, andererseits aber auch alle Ansprüche des Menschen, die er an seine Umwelt stellt, zu befriedigen vermag.

Welche Anforderungen die Bevölkerung an die Umwelt stellen kann, zeigt die Definition der Weltgesundheitsorganisation für den Begriff „Gesundheit“, als Zustand optimalen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens, nicht aber lediglich das Freisein von Krankheiten.

Diese Ansprüche können aber nur dann erfüllt werden, wenn durch eine frühzeitige und vorausschauende Planung der diesen Anforderungen gerechtwerdende Zustand des Lebensraumes erhalten bleibt.

Das vom Europarat proklamierte „Europäische Naturschutzjahr 1970“ war Anlaß für die Herausgabe der vorliegenden Untersuchung des Landesbeauftragten für Naturschutz, die ich nunmehr zur Diskussion stelle. Verständlicherweise kann sie nur einen Teilbereich jener Probleme aufzeigen, deren Lösung und Bewältigung zwangsläufig eine Zusammenarbeit erfordert. Sie gibt zunächst die Ansicht des Autors wieder, eine Beurteilung der angeschnittenen Probleme vom Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes.

Selbst dann, wenn die vorliegende Untersuchung nur der Anstoß dafür ist, daß alle künftigen, durch die Einflüsse des technischen Fortschrittes hervorgerufenen Ansprüche an unsere Umwelt voraus-

schauend erfaßt und durch koordinierte Maßnahmen gelenkt werden, hat sie ihren Zweck erfüllt.

Sie soll aber auch der erste Band einer Schriftenreihe sein, die dem Thema Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich gewidmet ist. Eine Schriftenreihe, die ein Sammelbecken für alle sachlichen Untersuchungen und Erwägungen zu oberösterreichischen Naturschutzproblemen im weitesten Sinne sein soll. Zu einer sachlichen Mitarbeit darf ich an dieser Stelle alle Interessierten einladen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dieser erste Band nicht nur ein Beitrag Oberösterreichs zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 bleibt, sondern daß weitere Publikationen im Rahmen der hiemit begründeten Schriftenreihe dazu beitragen, die mit dem Schutz und der Erhaltung unserer Umwelt zusammenhängenden Probleme zu lösen.



Landesrat

Einleitung

„In den vergangenen Jahrzehnten lag das Hauptgewicht des Naturschutzes in der Sicherung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in der Bewahrung von Naturdenkmälern und im Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Die Neuzeit mit ihrer Zusammenballung der Menschen in Verdichtungsräumen, mit den Umwälzungen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet, mit ihrer veränderten Arbeits- und Lebensweise wirkt sich auf die natürliche Umgebung aus. Immer mehr wächst die Inanspruchnahme von Land für unsere zivilisierte und industrialisierte Welt. All dies zwingt dazu, neben dem Schutz der Natur in dem bisherigen Sinne größte Beachtung der Landschaftspflege zuzuwenden. Die naturgegebene Umgebung muß gepflegt werden, notwendige Veränderungen dürfen nicht den Naturhaushalt schädigen. Nur in einer gesunden Landschaft können gesunde Menschen leben. Landschaftspflege aber bedarf der vorausschauenden Planung für den großen und kleinen Raum.“ (MANG, 1970.)

Dieses dringende Bedürfnis zu einer Planung aller jener Maßnahmen, die zu einer Erhaltung unserer Umwelt notwendig sind — kurz gesagt aller Maßnahmen des Naturschutzes — zwingt dazu, zunächst den Gesamttraum Oberösterreichs mit allen seinen natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gegebenheiten zu überschauen und in einzelne Zonen zu gliedern. Jede dieser Zonen folgt in ihrer Entwicklung einer eigenen, von den natürlichen Voraussetzungen und auch der historischen Entwicklung abhängigen Gesetzmäßigkeit. Es gilt also — als erster Schritt einer Planung aller Maßnahmen des Naturschutzes — diese Zonen abzugrenzen, die Entwicklungslinien und die Ansprüche, die von unserer Gesellschaft an sie gestellt werden, aufzuzeigen. Damit ist der erste Rahmen für alle Naturschutzarbeit in einem modernen Sinn gegeben.

Unsere Umwelt ist im wesentlichen die uns umgebende Landschaft. Erhaltung unserer Umwelt ist damit gleichbedeutend mit der Erhaltung der Landschaft, in und von der wir leben. Dieses „In-und-von-ih-er-Leben“ war vor nicht allzulanger Zeit eine absolute Einheit. Das menschliche Können reichte gerade aus, eine harmonische, den natürlichen Voraussetzungen eines Gebietes entsprechende Gliederung der einzelnen Elemente der Landschaft herbeizuführen. Diese harmonische Kulturlandschaft — reine Naturlandschaften auf größerem Raum gibt es in Mitteleuropa nicht mehr — war noch vor 150 Jahren selbstverständlicher Besitz der ganzen Bevölkerung, die in und von dieser Landschaft lebte. Ein selbstverständlicher Besitz wird

den Menschen kaum bewußt. Reiseschilderungen jener Zeit berücksichtigen die Landschaft kaum, und für den Künstler ist sie lediglich Beiwerk für die Darstellung des Menschen. Der Wert der Landschaft als Umwelt wurde erst bewußt, als im Zuge der Industrialisierung die ersten städtischen Ballungsräume entstanden und die dort lebenden Menschen ihren unmittelbaren Anteil an der Landschaft und damit ihre natürliche Umwelt verloren hatten. Bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist die Landschaftsschilderung in der Dichtung ebenso häufig wie die Landschaftsdarstellung in der Malerei. Je weiter der Prozeß der Entstehung von Ballungsräumen und damit des Umweltverlustes fortschritt, desto wichtiger wurde der Bestand einer harmonischen Kulturlandschaft als Regenerationsraum. Es ist uns heute sehr genau bekannt, daß die Regenerationsmöglichkeit in einer harmonischen Landschaft für die Bewohner der Ballungsräume — und das wird in Kürze der Großteil der Bevölkerung sein — eine Lebensnotwendigkeit ist.

Jeder Landschaftsschutz muß von zwei Voraussetzungen ausgehen. Zunächst ist die Landschaft das Produkt einer Entwicklung. Diese Entwicklung ist bestimmt durch die natürlichen Voraussetzungen des geologischen Baues und der dort zusammenhängenden Verschiedenartigkeit der Böden, des Klimas, der natürlichen Pflanzendecke, aber auch durch das Jahrtausende alte Wirken des Menschen, das diesen natürlichen Voraussetzungen als gleichrangiger Faktor zur Seite steht. Zwischen allen diesen Faktoren bestehen zahlreiche Wechselbeziehungen. Jede Änderung eines dieser Faktoren ruft meist eine Änderung der gesamten Entwicklungsrichtung hervor. Stellt man sich den Unterschied zwischen der Gletscherlandschaft der Eiszeit und der gepflegten Kulturlandschaft unserer Tage vor, so wird das ganze Ausmaß der Landschaftsentwicklung deutlich.

Zum zweiten aber ist zu bedenken, daß die Landschaft, wie wir sie heute vor uns sehen, kein Endzustand, sondern nur ein Stadium einer fortschreitenden Entwicklung ist. Es würde also nicht dem Wesen einer Landschaft entsprechen, wollte man den heutigen Zustand um jeden Preis zementieren. Die strenge Erhaltung des derzeitigen Zustandes wird daher nur dort zu fordern sein, wo dieser Zustand von wesentlicher Bedeutung für die künftige Nutzung der Landschaft ist.

Unsere Umwelt ist im wesentlichen die uns umgebende Landschaft.

Photo: Dr. G. Mayer



Wir erleben zur Zeit die Änderung eines wichtigen landschaftsgestaltenden Faktors, die Änderung des menschlichen Wirkens in der Landschaft. Man denke nur an die Umschichtung in der Landwirtschaft, den Mansholt-Plan, an Industrieausweitungen und vieles andere mehr. Diese Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung der Entwicklungsrichtung der Landschaft. Die Schnelligkeit, mit der diese Änderung vor sich geht, trägt zweifellos und zwangsläufig die Züge einer Revolution und ist durchaus geeignet, ausgewogene Gleichgewichte ins Wanken zu bringen oder zu zerstören. Diese Zerstörung ökologischer Gleichgewichte nimmt derzeit katastrophale Auswirkungen an. Nun sind sicher in der langen Zeit der Landschaftsentwicklung mehrfach Änderungen in der Entwicklungsrichtung erfolgt, und höchstwahrscheinlich waren sie von Ökokatastrophen begleitet. Der jetzt auslösend wirkende Faktor „Mensch“ ist aber als einziger von allen landschaftsgestaltenden Faktoren vom Menschen beherrschbar. Wir sind in der Lage, die zukünftige Entwicklung der einzelnen Räume und damit die Entwicklung der Landschaft zu lenken; es bedarf dazu nur der Festlegung der zukünftigen Funktionen dieser Räume und der Ausrichtung aller ordnenden Kräfte auf dieses Ziel. Daß diese Ausrichtung und Koordination in der Praxis wegen des Kantönligeistes und der viel zu strengen Ressorttrennung nicht leicht sein wird, steht auf einem anderen Blatt.

Grundsätzlich müssen zunächst Vorstellungen über die Entwicklungsziele und über die künftige Nutzung der einzelnen Räume gewonnen werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde dies versucht. Es wurde ebenso versucht, Angaben über den Weg und die Mittel, mit denen die gewünschte Entwicklungsrichtung erreicht werden soll, zu geben. Dies geschah aus der Sicht des für die Pflege unserer Umwelt verantwortlichen Naturschutzes. Zweifellos gibt es auch andere Gesichtspunkte. Wesentlich erscheint aber, daß mit der vorliegenden Untersuchung in Oberösterreich die Diskussion über die Gestaltung unserer Umwelt auf breitester Basis in Gang kommt.

Der Schutz besonderer Lebensgemeinschaften

An zahlreichen Stellen unserer Landschaft befinden sich noch Reste ursprünglicher Lebensgemeinschaften, deren Entstehung im wesentlichen durch Besonderheiten des Untergrundes — durch sogenannte edaphische Faktoren — bedingt ist. Es handelt sich dabei um Moore und andere Naßländer, Trockenrasen und ähnliche Bildungen, die

meist unter den Begriffen „Ödland“ oder „Grenzertragsboden“ zusammengefaßt werden. Diese Ausdrücke sind diskriminierende Bezeichnungen für ökologisch wertvollste Landschaftsteile. Wurden sie in der Vergangenheit als Streuwiesen, Weideflächen und dergleichen in einer Art Halbkultur gehalten, so besteht nun die Tendenz, diese „Ödländer“ zu „kultivieren“. In vielen Fällen entstand bei dieser Kultivierung lediglich ein neuer „Grenzertragsboden“, der dann in einen wenig ertragreichen Wald umgewandelt wurde – und dies alles unter Einsatz beträchtlicher öffentlicher Mittel!

Die Kulturflächen und Ödländer sind aber in mehrfacher Hinsicht von wesentlicher Bedeutung.

- 1) Sie sind wichtige Glieder im ökologischen System eines Raumes. Es sei hier nur an den Wert von Mooren als Feuchtigkeitsspeicher erinnert.
- 2) Sie beherbergen speziell angepaßte und nur hier existenzfähige Lebensgemeinschaften. Diese Lebensgemeinschaften sind bedeutende Studienobjekte für die Forschung, die dort – in den durch menschlichen Einfluß nur wenig veränderten Flächen – wesentliche Erkenntnisse gewinnen kann. Wissenschaftliche Erkenntnisse jeder Art gehören aber zu den wohl wichtigsten Voraussetzungen für jede weitere wirtschaftliche Entwicklung.

Derartige „Ödländer“ als Flächen von ökologischer und wissenschaftlicher Bedeutung haben in allen Fällen einen relativ geringen Umfang und liegen in allen Zonen des oberösterreichischen Raumes. Sie sind grundsätzlich zu erhalten, gleichgültig, welche Entwicklungsrichtung für die Landschaft eines Raumes vorgesehen ist. In der vorliegenden Untersuchung werden die Lebensräume von besonderer ökologischer und wissenschaftlicher Bedeutung nicht gesondert behandelt und ausgeschieden. Dies findet seine Begründung einerseits in der von der Untersuchung künftiger Entwicklungsrichtungen völlig anderen Problematik, andererseits auch darin, daß zu einer Zusammenstellung auch dieser Gebiete die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz war. Ein entsprechender Kataster befindet sich bereits in Arbeit. Bis zu seiner Fertigstellung müssen bei allen Planungsüberlegungen und -arbeiten diese natürlichen Lebensräume ausgeklammert werden.

Das Kartenmaterial

Zur Darstellung der Planungsgrundlagen und -vorstellungen wurde der gleiche Maßstab gewählt, der im Atlas von Oberösterreich

Verwendung fand. Dadurch war es möglich, auf die kartographische Darstellung der meisten natürlichen Voraussetzungen zu verzichten, weil entsprechendes Kartenmaterial im gleichen Maßstab dort zur Verfügung steht und zum Vergleich herangezogen werden kann. Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Blätter des Atlas von Oberösterreich einschließlich des Textes in den Erläuterungsbänden.

- a) Übersicht (Blatt 1, MAURER 1958).
- b) Gemeindegrenzen (Blatt 2, MAURER 1958). Diese Karte existiert auch als Oleate, die zum besseren Vergleich über die einzelnen Kartenblätter gelegt werden kann.
- c) Relief (Blatt 41, MAURER 1966). Dieses Blatt bietet eine sehr klare Übersicht über Höhenlage der einzelnen Zonen.
- d) Naturräumliche Gliederung (Blatt 21 und 22, KOHL 1960). Die naturräumliche Gliederung zeigt Wesen und Aufbau der natürlichen Einheiten der Landschaft bis herab zu den kleinsten Grundeinheiten.
- e) Naturgesetzliche Einheiten der Pflanzendecke (Blatt 4, WERNECK 1958). Die Gliederung der natürlichen Pflanzendecke ist im wesentlichen durch das Klima bestimmt, und zwar durch das jeweilige von Höhenlage, Exposition und dergleichen abhängige lokale Klima. Es ist die Summe der Wirkungen einer Reihe einzelner Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschläge usw. Während diese Faktoren einzeln dargestellt werden müßten, sind die natürlichen Einheiten der Pflanzendecke Anzeiger für das Klima in der Gesamtheit. Diese Karte kann daher als Karte des Klimas Oberösterreichs angesehen werden.
- f) Naturgesetzliche Einheiten des Pflanzenbaues (Blatt 23, WERNECK 1960). Da auch der Pflanzenbau vom Klima abhängig ist, stellt diese Karte eine Ergänzung des Blattes 4 dar. Bedeutsam ist vor allem die Aufteilung der mittleren Stufe (Süddeutsch-Österreichischer Bezirk auf Blatt 4), die in der Natur sehr deutlich zum Ausdruck kommt.
- g) Straßen (Blatt 51, MAURER 1966). Die Straßenkarte bringt einen Überblick über die wichtigen Verkehrsverbindungen; als Ergänzung kann das Blatt 35, Eisenbahnen (ASCHAUER 1960) verwendet werden.

Im Zuge der vorliegenden Untersuchung wurde eine Anzahl von kartographischen Darstellungen ausgearbeitet.

1) Eine der wesentlichen Grundlagen für eine Abschätzung der künftigen Entwicklungsrichtung der Landschaft Oberösterreichs ist die **Bewaldung**. Sie wurde in der Karte 1 als Waldanteil an der Katasterfläche dargestellt und linear in Gruppen von 15 zu 15 % geteilt. Die geringste Bewaldung (unter 15 %) weisen die zentralen Teile des Alpenvorlandes (Traun-Enns-Platte, Hausruckviertler und Innviertler Hügelland, Inntal und Unteres Trauntal) sowie einzelne Teile der Vöckla-Agerfurche, des Machlandes und des Untermühlviertler Randlandes auf. Ebenfalls noch schwach (16–30 % Wald) bewaldet sind die restlichen Teile der genannten Räume, dazu aber noch weitere Teile des Mühlviertels, das Handenberger Hügelland,

ja sogar Teile der Sandsteinberge. Eine Bewaldung zwischen 31 und 45 %, die für Zwecke der Erholung am günstigsten ist, findet sich im Bereiche des Sauwaldes und des nördlich anschließenden Ranna-Mühl-Hochlandes, des Linzer Waldes und der Linzer Randberge und des Aist-Naarn-Kuppenlandes. Weiters liegen solche Gebiete im Raume des Salzburger Moor- und Hügellandes, im Umland von Hausruck- und Kobernaußewald, im Salzburgisch-Oberösterreichischen Seenbergland und im Bereiche der Traunviertler Sandsteinberge und Mollner Voralpen. Stark bewaldete Gebiete mit einem Waldanteil von 46–60 % sind im Mühlviertel der Böhmerwald und seine östlichen Ausläufer, der zentrale Sauwald und der Raum des Freund Weinsberger Waldes. Südlich der Donau (ausgenommen den Sauwald, der seiner Landschaftsstruktur nach zum Mühlviertel gerechnet werden muß), liegen die hochbewaldeten Räume des Weichertforstes, des Hausruck- und Kobernaußewaldes, des Attergaues und die gesamte Sandstein- und Voralpenzone. Im Bereiche der Kalkhochalpen (Warscheneck, Totes Gebirge, Dachstein) nimmt der Waldanteil zu Gunsten des alpinen Ödlandes wieder ab.

Da in den meisten Fällen nicht so sehr die Menge der vorhandenen Waldfläche, sondern ihre Zerteilung für die Landschaftsstruktur maßgebend ist, wäre es vorteilhaft gewesen, diese Zerteilung ebenfalls kartographisch auszuwerten. Leider standen dafür Unterlagen in auswertbarer Form nicht zur Verfügung.

2) Zur Darstellung der Bodennutzung wurde die entsprechende Karte des Atlas von Oberösterreich herangezogen (Blatt 28, MAURER 1960) und die dort gebrauchten Definitionen benützt. Allerdings schien es zweckmäßig, die Darstellung zu verändern. Zunächst wurden nur die Agrargemeinden ausgeschieden und die Signaturen auf die gesamte Kulturfläche ausgedehnt. Weiters wurden alle jene Gemeinden, in denen der Grünlandanteil mehr als die Hälfte der Ackerflächen beträgt, durch eine einheitliche Signatur gekennzeichnet. Es ergibt sich folgende Unterteilung und folgende Definitionen:

Agrargemeinden: Mehr Ackerland und außeralpines Grünland als Wald.

A) Feldgemeinden: Mehr Ackerland als außeralpines Grünland.

a) Waldarme Feldgemeinden: Mindestens doppelt soviel Ackerland als Wald.

b) Gemischte Feldgemeinden: Mehr Ackerland als Wald.

c) Waldreiche Feldgemeinden: Mehr Wald als Ackerland.

B) Grünlandgemeinden: Mehr außeralpines Grünland als Wald.

Überblickt man die entsprechende Karte, so ist festzustellen, daß das gesamte Alpenvorland von einer Zone waldarmer Feldgemeinden eingenommen wird. Es sind dies die Zonen mit einer Bewaldung unter 30 %. Waldarme Feldgemeinden liegen aber auch im Mühlviertel, und zwar ausschließlich in Teilen des kristallinen Randlandes und im Reichtenthaler Hochland. Der Großteil des übrigen Mühlviertels fällt in den Bereich der gemischten Feldgemeinden, zum größten Teil mit hohem Grünlandanteil.

Waldreiche Feldgemeinden finden sich ausschließlich im Mühlviertel und zwar im Sauwald und dem nördlich anschließenden Teil des Ranna-Mühl-Hochlandes, weiters im Linzer Wald und im Bereiche des Naarn-Aist-Koppenlandes und des Frei- und Weinsberger Waldes.

Die reinen Grünlandgemeinden finden sich im Mühlviertel etwa in den gleichen Zonen, dazu aber auch im Mondseeland und als geschlossener Gürtel in den Traunviertler und Enns-Erlauf-Sandsteinbergen.

3) Zur Beurteilung des landwirtschaftlichen Wertes eines Gebietes wäre es am günstigsten gewesen, die mittleren Bonitäten der Böden darzustellen. Da aber darüber keinerlei auswertbares Material vorliegt, werden die landwirtschaftlichen Endroherträge je Hektar reiner landwirtschaftlicher Nutzfläche (RLN) in der Karte 3 dargestellt. Die Darstellung wurde dem „Leitlinien- und Aktionsprogramm der Bundesregierung“ für die Raumordnung in Österreich entnommen, jedoch nur für die Agrargemeinden dargestellt. In den Wald- und Gebirgsgemeinden fällt die landwirtschaftliche Fläche nicht ins Gewicht. Eine Zone der höchsten Erträge (über 5 10 000) je ha RLN liegt im nördlichen Bereich des Alpenvorlandes, während der südliche Bereich Erträge zwischen 5 7 000 und 5 10 000 je ha RLN aufweist. Die Agrargemeinden des Mühlviertels — ausgenommen einige Randlagen im Süden — und die Grünlandgemeinden im Alpenvorland (Zone der Sandsteinberge) bringen nur Erträge unter 5 7 000 je ha RLN.

4) Ein wesentlicher Faktor, der ebenfalls in die Landschaftsentwicklung eingreift, ist der Fremdenverkehr. Er ist zwar an der Erhaltung der Landschaft interessiert, kann aber durch seine Bedürfnisse vor allem dort, wo er massiert ist, ausgesprochen landschaftsstörend wirken.

Als Grundlagen für die Darstellung dienten die Jahresberichte 1967/68 und 1968/69 des Landes-Fremdenverkehrsverbandes Oberösterreich. Diese Quelle lieferte jedoch nur die Angaben für 229 der

insgesamt 445 Gemeinden Oberösterreichs und ist außerdem fehlerhaft. Es stimmen beispielsweise die Angaben über das Jahr 1967/68 in den beiden herangezogenen Berichten in einer Reihe von Fällen nicht überein.

Für einen Vergleich haben die absoluten Übernachtungszahlen wenig Eignung. Eine bestimmte Anzahl von Fremdenübernachtungen wird nämlich in einer einwohnerreichen Gemeinde wesentlich weniger spürbar als in einer einwohnerarmen. Um hier ein richtiges Bild zu erhalten, wurden die Nächtigungsziffern auf die Einwohnerzahlen bezogen und als Quotient „Fremdennächtigungen pro Einwohner“ ausgedrückt. Zur Darstellung wurden diese Quotienten logarithmisch in Gruppen geteilt. Es erwies sich aber als günstig, die Gruppe 10–100 Nächtigungen pro Einwohner noch einmal zu unterteilen und es wurde aus praktischen Gründen eine Gruppe 10–20 und eine Gruppe 20–100 Nächtigungen pro Einwohner gebildet. Die Gruppe 10–100 umfaßt ja die Hauptfremdenverkehrsgebiete und es erschien gerade hier wichtig, die etwas geringer frequentierten Gebiete auszuscheiden. Schließlich wurden in die Karte noch die Erholungsdörfer eingetragen. Die Karte 4 zeigt deutlich, daß die Gebiete des massierten Fremdenverkehrs (Gruppe 20–100 Nächtigungen pro Einwohner) ausschließlich im Alpengebiet liegen, abgesehen von einigen Heilbädern im Alpenvorland. 10–20 Nächtigungen pro Einwohner sind wiederum in diesem Gebiet, darüber hinaus noch verstreut in einzelnen Gemeinden des Hausruck- und Kobernaußerswald-Gebietes und im Mühlviertel zu finden.

5) Es wurde versucht, alle Ballungsentwicklungen in einer Darstellung zusammenzufassen. Ballungsgebiete sind ja nicht nur eine Form der Raumnutzung, sie stellen darüber hinaus auch Ansprüche an ihr Umland.

Während alle Darstellungen in den Karten 1–4 auf die Katasterfläche bezogen wurden, wurde bei der Darstellung der Ballungsräume die siedelbare Fläche als Grundlage gewählt. Als siedelbare Fläche ist jener Teil der Gesamtfläche zu verstehen, der nicht von Wald, Gewässer oder alpinem Grünland eingenommen wird.

In der vorliegenden Karte wurden zunächst alle Flächen ausgeschieden, auf denen die Bevölkerungsdichte größer ist als 300 Einwohner pro km². Als zweites wurden die Gebiete gekennzeichnet, in denen derzeit Entwicklungsvorgänge einer Ballung von Industrie und Siedlung ablaufen; sie wurden als Räume einer „Industrieballung“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um den oberösterreichischen Zentralraum, die Räume Steyr–Sierning, Grieskirchen–Bad Schaller-

bach, Gmunden—Ohlsdorf, Ried i. I., Mattighofen, Schärding—Suben, Braunau und den Raum Vöckla-Ager. Darüber hinaus mußten auch die Räume einer zukünftigen Erweiterung dieser Industrieballungen dargestellt werden, die alle im Umkreis des Zentralraumes liegen. Es sind dies die Gebiete an der Unteren Enns, im Kremstal bis Kremsmünster, zwischen Wels und Sattledt bzw. gegen Bad Schallerbach.

Neben diesen dauernden Ballungen von Wohnbevölkerung und Industrie entstehen aber temporäre Ballungen von Menschen durch den Fremdenverkehr. Als Fremdenverkehrsballungsräume wurde die siedelbare Fläche jener Gemeinden ausgeschieden, wo mehr als 20 Fremdennachtigungen pro Einwohner zu verzeichnen waren. Die hierher gehörenden Gebiete wurden schon unter Punkt 4) besprochen.

Schließlich sei noch eine besondere Form einer Ballung erwähnt, die Ballung von Zweit-, Wochenend- oder Ferienhäusern. Leider stand statistisches Material zu deren Darstellung für das ganze Land nicht zur Verfügung. Um zumindest einen Anhaltspunkt für die Gebiete mit besonders großer Belastung an Zweithäusern zu gewinnen, wurden jene Gemeinden — auf der Karte deren siedelbare Fläche — ausgeschieden, in denen mehr Häuser als Haushalte vorhanden sind. Auch in extrem ländlichen Gemeinden gibt es immer einige Häuser weniger als Haushalte. Je städtischere Züge ein Gemeinwesen trägt, desto geringer wird die Zahl der Häuser gegenüber der der Haushalte. Hier liegt der große Nachteil des gewählten Indikators. Im städtischen Gemeinwesen — beispielsweise Gmunden — besteht ein derart großer Überschuß an Haushalten, daß auch ein relativ großer Anteil nicht ständig bewohnter Zweithäuser dadurch verdeckt wird. Es wäre daher dringend erforderlich, daß die Zahl der nicht ständig bewohnten Häuser für ganz Oberösterreich erhoben wird.

Die unter den obigen Vorbehalten ausgeschiedenen Zweithausballungen liegen im Raum nördlich von Linz, im Raum Neufelden—Rohrbach, im Raum Pichl bei Wels—Offenhausen, in den Fremdenverkehrsgebieten Attersee, Mondsee und Hinterstoder—Vorderstoder.

6) Vorstellungen über erhaltenswerte Gebiete sind leider in der Vergangenheit nur in sehr geringem Maße veröffentlicht worden. Die erste derartige Veröffentlichung stammt von SEIDL (1954), die zweite von WEINMEISTER (1967). Beide Autoren gehen nicht von der Gestaltung der einzelnen Räume unseres Landes aus, sondern von der landschaftlichen Schönheit oder Eigenart der

von ihnen vorgeschlagenen Schutzgebiete. Daß aber die Vorstellungen beider Autoren über die erhaltenswerten Gebiete durchaus mit den Ergebnissen der vorliegenden, auf einer Analyse basierenden Untersuchung übereinstimmen, beweist deren eingehende Kenntnis des Landes.

7) Es war auch zu prüfen, wie weit die bisherige Naturschutzarbeit mit dem erarbeiteten Konzept übereinstimmt. Es wurden daher alle bestehenden Naturschutzgebiete und alle im Planungsstadium befindlichen Schutzgebiete in einer Karte zusammengestellt.

Die folgenden Naturschutzgebiete dienen dem Schutz besonderer Lebensgemeinschaften:

- 1) Fischlhamer Au, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 24
- 2) Jackenmoos am Mühlberg, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 20
- 3) Hagenauer Bucht, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 21
- 4) Frankinger Möser, Verordnung der öö. Landesregierung vom 4. Mai 1970, LGBl. Nr. 36
- 5) Nordmoor am Irrsee, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 29

Weitere Naturschutzgebiete dienen in erster Linie dem Schutz einer charakteristischen Landschaft, wobei der Schutz besonderer Lebensgemeinschaften mit eingeschlossen sein kann:

- 6) Dachstein, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 25
- 7) Pesenbachtal, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 26
- 8) Neydhartinger Moor und Wimtal, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 27
- 9) Traunstein, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 28
- 10) Katrin, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 30
- 11) Planwiesengebiet in Leonstein, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 22
- 12) Brunnsteinersee-Teichboden, Verordnung der öö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 23

Dazu treten noch eine Anzahl Seen, die zu Naturschutzgebieten erklärt wurden (Verordnung der öö. Landesregierung vom 25. Jänner

1965, LGBl. Nr. 9). Der Schutz bezieht vor allen Eingriffen sich hier nur auf die Seefläche der folgenden Seen:

Im Bezirk Braunau a. I.: Heratingersee
Höllerersee
Holzösterersee
Seeleithensee

Im Bezirk Gmunden: Almsee
Gosauseen
Laudachsee
Langbathseen
Ödseen
Offensee
Nussensee
Schwarzensee

Im Bezirk Kirchdorf/Kr.: Gleinkersee

Im Bezirk Vöcklabruck: Zeller- oder Irrsee
Eglsee im Gemeindegebiet Unterach

Schließlich wurden noch die 500 Meter Schutzzonen nach § 1 Abs. 2 des OÖ. Naturschutzgesetzes an allen oberösterreichischen Seen in der Karte ausgewiesen.

Für folgende Schutzgebiete sind konkrete Vorbereitungsarbeiten in Gang, die bei Abschluß des Manuskriptes im August 1970 verschieden weit fortgeschritten waren. Zunächst seien wieder jene Schutzgebiete angeführt, die der Erhaltung besonderer Lebensgemeinschaften dienen sollen:

- 13) Pfeifferanger im Ibmer Moor
- 14) Flußlauf der Faulen Aschach
- 15) Gmöser Moor bei Laakirchen
- 16) Moos bei Attersee
- 17) Hoch- und Niedermoore im Tal des Moosbaches bei St. Wolfgang

Folgende vorgesehene Schutzgebiete sollten der Erhaltung der Landschaft als Lebensraum bzw. Wanderraum dienen:

- 18) Böhmerwald
- 19) Bärenloch am Osterbach
- 20) Tal der Großen Rodel
- 21) Tal der Kleinen Gusen
- 22) Tal des Mirellenbaches
- 23) Donautal zwischen Staatsgrenze und Aschach
- 24) Aschachtal — Steinwänd
- 25) Umgebung von Hinterstoder

- 26) Hetzau-Ödseen, Gemeinde Grünau, und eine allfällige Erweiterungsfläche (25 a)
- 27) Alpiner Naturpark Windischgarsten. In diesem Gebiet soll der erste oberösterreichische Naturpark als Musteranlage eingerichtet werden (STOIBER 1970).*

Die hier angeführten, bereits erklärten oder konkret geplanten Naturschutzgebiete stellen keinesfalls einen Endzustand dar. Die Ausscheidung weiterer Schutzgebiete ist zweifellos erforderlich. Es wurde jedoch davon abgesehen, diese hier bereits festzulegen, sie werden sich bei der Planung der einzelnen Zonen zwangsläufig ergeben. In diesem Sinne sind die bestehenden und vorbereiteten Schutzgebiete als künstliche Gestaltungselemente des Raumes aufzufassen und gehören mit zu den Voraussetzungen einer Planung.

8) Aus allen Grundlagen ergab sich ein Vorschlag zur Raumgliederung, der die Vorstellung einer künftigen Raumnutzung wiedergibt. Die einzelnen ausgeschiedenen Räume sind in den folgenden Kapiteln besonders behandelt. Es ist keinesfalls möglich, den Schutz und die Pflege der Landschaft isoliert zu betrachten, da dies der Definition der Landschaft als Stadium einer fortschreitenden Entwicklung widersprechen würde. Es mußte daher bei der Behandlung der einzelnen Räume von einer den natürlichen Voraussetzungen möglichst gerecht werdenden Raumnutzung ausgegangen und die Maßnahmen der Naturschutzarbeit darauf abgestimmt werden.

Ballungsräume

Die großen Ballungsräume von Wohnbevölkerung und Industrie stellen den Naturschutz wohl vor seine schwierigste Aufgabe. Die Probleme der städtischen Räume sind dem traditionellen Naturschutz, dessen erstes Anliegen die Erhaltung ursprünglicher Natur war, fremd. Andererseits leben in diesen Ballungsräumen heute etwa 35 % der oberösterreichischen Bevölkerung und dieser Anteil wird noch weiter steigen. An der Aufgabe, diesen Menschen eine menschenwürdige Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, darf der Naturschutz nicht mit der Feststellung vorübergehen, es wäre in den Ballungsräumen keine Natur mehr vorhanden. Wie eigentlich

* Während der Drucklegung wurden die Arbeiten für zwei weitere Naturschutzgebiete in Angriff genommen. Es handelt sich um die sogenannte „Höll“, anschließend an das Naturschutzgebiet Brunnsteinersee-Teichboden (12) und um die Umgebung des Heidensteines in Eibenstein, Gemeinde Reichenau.

in allen Zonen, so liegen auch in den Ballungsräumen die Aufgaben des Naturschutzes in erster Linie im Bereiche der Planung; die Erhaltung und Pflege ist hier weit mehr als in anderen Zonen Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft.

Bei der Planung wird das Schwergewicht in der Schaffung von Grünzügen und Grünräumen und die Ordnung zu einem Grünsystem liegen. Ein derartiges Grünsystem vermag zwar ein Stadtgebilde nicht aus sich heraus wirksam zu gliedern, aber doch die Gliederung zu unterstützen. Diese Unterstützung liegt in einer optischen Trennung zwischen Wohnen und Industrie, Verkehr usw. Es muß also durch diese Grünzüge — die ein wesentliches Gestaltungselement der Stadtlandschaft sind — eine Unterteilung der Ballungszone, die menschlichen Maßstäben angemessen ist, erfolgen. Bei ihrer Planung muß neben städtebaulichen Erwägungen grundlegend auch die Landschaftsform berücksichtigt werden. Freiflächen sind nicht einfach das, was zwischen den Siedlungsmassen übrig bleibt, sie müssen ebenso wie die Baumassen nach zwingenden logischen Gesetzen wachsen (SCHUMACHER 1951). Da die oberösterreichischen Ballungszonen erst im Aufbau begriffen sind, können die logischen, der Landschaft angepaßten Grünzüge von vornherein geplant werden. Die logische Planung sei durch ein Beispiel verdeutlicht. Dort, wo im Bereiche des Zentralraumes die grünen Höhen vom Pfenningberg, Luftenberg und Schiltenberg ein Dreieck bilden, die Grünzüge entlang von Traun und Donau zusammenstoßen, ist die Ausbildung eines Grünraumes als Knoten völlig logisch. Es wäre unlogisch, hier Industrie zu planen.

Das zweite Problem liegt in den Kontaktzonen zwischen den Ballungsgebieten und den umgebenden Räumen, die in Oberösterreich überall der Agrarzone angehören. In den Ballungsräumen besteht die Tendenz zu einer Erweiterung nach außen hin, auch dann, wenn im Innern noch Bauland zur Verfügung steht. Der Grund für diese zentrifugale Entwicklung ist darin zu suchen, daß die Baugrundpreise außerhalb meist geringer sind als innerhalb. Es kommt dabei zu einem ständigen Verlängern der Straßen, zum Entstehen vorgeschobener Siedlungssplitter, zu einem ungeordneten Konglomerat von Wohnsiedlung und Industrie; alles in allem ein nicht nur vom Blickwinkel des Landschaftsschutzes aus gesehen unerfreulicher Zustand.

Die Kontaktzonen haben grundsätzlich die gleiche Funktion wie die Grünzüge im Innern. Sie sollen klare Grenzsäume bilden; in diesem Falle zwischen Ballungsraum und seiner Umgebung. Derartige

Grenzsäume sind am besten durch weitgehende Verwendung von Gehölzpflanzungen parkartig auszubilden. Parkartig bedeutet hier einen breiten Wechsel zwischen Gehölzen, Liege- und Spielwiesen, noch landwirtschaftlich genutzte Flächen und, wenn möglich, vielen Wasserflächen.

Bei einer Erweiterung des Ballungsraumes müßten dann vor die so ausgebildete Kontaktzone neue geschlossen geplante Siedlungsgebiete zu liegen kommen. Die bisherige grüne Kontaktzone würde dann ohne wesentliche Änderung zum innerstädtischen Grünraum, während die neue Siedlungsfläche wiederum durch eine als Grünraum ausgebildete Kontaktzone nach außen hin abzuschließen wäre. (LENDHOLDT 1969).

Schließlich ist gerade in den Ballungsgebieten die Frage der Umweltverseuchung besonders zu beachten. Obwohl das Problem der Wasser- und Luftverschmutzung nicht in die Kompetenz der Naturschutzbehörden fällt, ist es doch in Wahrheit wesentlicher Bestandteil eines modernen, umfassenden Naturschutzes. Es wird also bei jeder Planung in den Ballungsräumen seine Aufgabe sein, auch diese Fragen zu berücksichtigen.

Die Abwässer sind verhältnismäßig leicht zu beherrschen, sofern es sich nicht um spezielle Industrieabwässer handelt. Es ist jedenfalls eine der wesentlichsten Grundvoraussetzungen für die Ausscheidung von Industrie- oder Siedlungsflächen, daß dort eine Ableitung der Abwässer in eine einwandfreie Kläranlage möglich ist. Natürliche Gewässer sind immer wichtigste Teile der Natur — auch in einem Ballungsraum — und ihre Verwandlung in Kloaken durch Einleitung ungeklärter Abwässer hat zu unterbleiben. Aber auch die Versickerung von Abwässern in den Boden oder die Anlage flüssigkeitsdichter Senkgruben stellen keine vernünftige Lösung dar. Gebiete, die von einer Kanalisation nicht erfaßt werden können, sind als Siedlungs- oder Industriegebiete ungeeignet.

Wesentlich schwieriger sind die Probleme der Luftverunreinigung zu lösen. Immissionen durch Hausbrand sind derzeit unvermeidbar, Immissionen des Verkehrs kaum. Immerhin könnte im zweiten Falle eine gewisse Milderung durch Grünzüge entlang der Haupt-

Im Randgebiet eines Ballungsraumes greift die Siedlung unregelmäßig in das Umland.

Photo: Landesbildstelle Oberösterreich; freigegeben vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Zahl: 14.366 — RAbt. B/70.



verkehrsadern geschaffen werden. Bei den Immissionen der Industrie ist die Verminderung weitgehend eine technische Frage und von Naturschutzstellen allein nicht zu lösen. Bei der Planung neuer Industrieflächen aber wären die lokalklimatischen Verhältnisse grundlegend zu beachten. Zu den Planungsgrundlagen gehört im Falle der Planung immissionsaktiver Industrien unbedingt die Erfassung der lokalen Luftströmungen und anderer meteorologischen Erscheinungen. Windstärke und Turbulenz, Luftfeuchte und Thermik beeinflussen die Reichweite von Immissionen entscheidend. Die geforderten Planungsgrundlagen werden es daher ermöglichen, Industrien so zu situieren, daß die Immissionswirkungen so wenig als möglich spürbar werden. Andererseits gestatten es diese Grundlagen, Schutzpflanzungen aus immissionsfesten Gehölzen zu planen, die einerseits aktiv als Filter wirken, andererseits Änderungen der bodennahen Luftströmungen herbeiführen können. Derartige Schutzpflanzungen sind gleichzeitig ein wichtiger Teil der inneren Gliederung eines Ballungsraumes.

Ausflugsgebiete

Unter diesem Begriff sei hier der sogenannte „Naherholungsraum“ der Ballungsgebiete verstanden. Nach dem Expertengutachten zur Bundesraumordnung ist unter G VII 5. 2. 3 um Ballungsräume mit mehr als 200.000 Einwohnern ein Grüngürtel mit einer Tiefe von 15–20 km zu legen. Dazu käme noch der Schutz entfernterer, für den Ausflugsverkehr erreichbarer Gebiete. Für Ballungsgebiete mit Einwohnerzahlen zwischen 50.000 und 200.000 wären nach dem gleichen Gutachten ebenfalls schmalere Grüngürtel und Ausflugsräume auszuscheiden. In der vorliegenden Studie wurden Ausflugsräume für die kleineren Ballungsgebiete nicht berücksichtigt; sie wären im Rahmen der Ausarbeitung regionaler Entwicklungsprogramme zu untersuchen und festzulegen.

An ein Ausflugsgebiet werden gewisse Ansprüche hinsichtlich Klima, Relief und Bodenbedeckung gestellt. Zu fordern sind mittlere Höhenlagen mit einem weder sehr heißen noch sehr trockenen Klima. Weiters sollen keine zu großen Niveauunterschiede vorhanden sein, so daß Wanderungen ohne große Steigungen möglich werden, andererseits soll das Relief ein abwechslungsreiches Landschaftsbild bieten. Schließlich soll ein mittlerer Waldanteil an der Gesamtfläche vorhanden sein, wobei eine weitgehende Zerteilung des Waldes

wichtiger ist als ein hoher Waldanteil bei geschlossenen Waldflächen. Schließlich wäre noch ein System reiner, nicht denaturierter Gewässer zu fordern. Diese Anforderungen sind keinesfalls in einer schematisch um den oberösterreichischen Zentralraum angeordneten 20-km-Zone gegeben. Grüngürtel und Ausflugsgebiet sind daher nicht ident, sie erfüllen auch verschiedene Funktionen. Der Grüngürtel hat in erster Linie eine weit über die Kontaktzonen hinausgehende Trennfunktion zwischen verschiedenen Zentren von Industrie- und Siedlungsentwicklung; das Ausflugsgebiet dient der Wochenenderholung der Bevölkerung. Im Falle des oberösterreichischen Zentralraumes sind die Voraussetzungen für ein Ausflugsgebiet im Mühlviertel im Bereiche des Linzer Waldes, des Leonfeldner Hochlandes und des Mühl-Rodl-Hochlandes (Bezeichnungen nach KOHL 1960) gegeben. Für diesen Raum wurde bereits im Entwicklungsprogramm Mühlviertel eine Zone des Ausflugsverkehrs ausgeschieden. Diese Zone war jedoch im wesentlichen auf die Bundesstraße 126 als Verkehrsachse abgestimmt. Dies dürfte im Hinblick auf die Entwicklung im Zentralraum nicht ausreichen, das Ausflugsgebiet wurde daher hier auf den Bereich der Bundesstraßen 125 und 127 als Zubringer erweitert. Weiters wurde die Umrahmung des Eferdinger Beckens miteinbezogen. Bei einer stärkeren Entwicklung von Industrie und Siedlung im Raume Enns—St. Valentin muß mit einer Erweiterung des Ausflugsgebietes nach Osten in das Gebiet des Aist- und Naarntales gerechnet werden.

Ein der Wochenenderholung dienendes Gebiet wird in zwei Richtungen in Anspruch genommen. Einerseits sind es Ausflügler, die möglichst unverbaute Landschaft suchen, andererseits jener Personenkreis, der seine Freizeit in einer Zweitwohnung im Grünen verbringen will. Es muß also die Möglichkeit bestehen, beiden Ansprüchen zu genügen. Dies erfordert aber eine eingehende Planung, um die Wandergebiete von den Flächen für die Wochenendsiedlung streng zu trennen.

Folgerichtig liegen hier die bereits vorhandenen und in der nächsten Etappe vorgesehenen Schutzgebiete in den Tälern, die einerseits von jeher die bevorzugten Wanderrouten waren, andererseits aber gegen Eingriffe in Form von Wochenendbauten besonders empfind-

Vielfältige Gliederung und Abwechslungsreichtum prägen die Landschaft des Ausflugsgebietes.

Photo: Dr. G. Mayer



lich sind. Es entsteht damit eine Schar von schmalen, langgestreckten Schutzgebieten, die durchwegs in Nord-Südrichtung verlaufen. Bei eine Detailplanung werden zusätzlich noch Schutzgebiete ausgeschieden werden müssen, die quer zu den Tälern verlaufen und Übergänge von Tal zu Tal bilden. Vorhanden ist in diesem Raum nur das Naturschutzgebiet Pesenbachtal. Vorgesehen sind zunächst die Schutzgebiete Kleines Gusental, Rodltal, Mirellenbachtal und das Tal der Aschach. Auch das vorgesehene Schutzgebiet Donautal fällt in seinem untersten Teil noch in diese Zone.

Es ist jedoch völlig ungenügend, die Schutzgebiete lediglich auszuscheiden; es werden in der Folge Erhaltungsmaßnahmen unbedingt erforderlich sein. Zunächst muß getrachtet werden, die noch bestehende Abwechslung zwischen Wald und offener Flur ebenso zu erhalten wie die kleinteiligen Landschaftselemente (Einzelbäume, Hecken, Obstgärten u. dgl.). Ein Aufforsten der Talwiesen und Hangfluren ist unbedingt zu vermeiden, es entstünden dadurch geschlossene Waldkomplexe, die den landschaftlichen Wert der Schutzgebiete, und damit des ganzen Ausflugsraumes entscheidend vermindern würden. Dies bringt aber Erschwernisse für den Grundbesitzer mit sich, die in Ausflugsgebieten durch entsprechende Einnahmen kaum kompensiert werden. Weiters ist an Wochenenden — also intermittierend — mit einem relativ starken Besuch der Schutzgebiete zu rechnen. Dies bringt eine Fülle von Pflegemaßnahmen mit sich, von der Anlage und Erhaltung von Wanderwegen bis zur Abfallbeseitigung. Zur Lösung aller dieser Probleme wären Zweckverbände als Trägerorganisationen zu schaffen, ähnlich den Trägerorganisationen der Naturparke anderer Staaten. An diesen Organisationen müßten die Gemeinden der Ausflugsgebiete selbst, unbedingt aber auch die Gemeinden der Ballungsräume beteiligt sein, da gerade die Bevölkerung dieser Gemeinden die geschützten Zonen bzw. Naturparke benötigt und in Anspruch nimmt.

Fremdenverkehrszonen

Als Gebiete des massierten Fremdenverkehrs wurden jene Gemeinden ausgeschieden, in denen mehr als 20 Fremdennachtungen auf einen Einwohner entfallen. Diese Gebiete weisen Verhältnisse auf, die denen der Ausflugsgebiete sehr nahe kommen. Hier wie dort kommt es zu Besucherballungen, die zeitweilig weit über der Dichte der ortsansässigen Bevölkerung liegen. Gleicherweise zeigt sich auch

in diesen Räumen die Tendenz zum eigenen Ferienhaus. Da die Fremdenverkehrszonen nur in landschaftlich besonders ausgezeichneten Räumen liegen, ist der Wunsch nach einem gesicherten, vom Angebot der Fremdenverkehrswirtschaft unabhängigen Aufenthalt gerade hier durchaus verständlich. An den Seeufnern kommt noch der Wunsch nach dem gesicherten Badeplatz hinzu. Durch diese Tendenzen entsteht aber die Gefahr, daß die siedelbare Fläche innerhalb dieser Zonen zu weitgehend in Anspruch genommen und damit die charakteristische Landschaft entwertet wird.

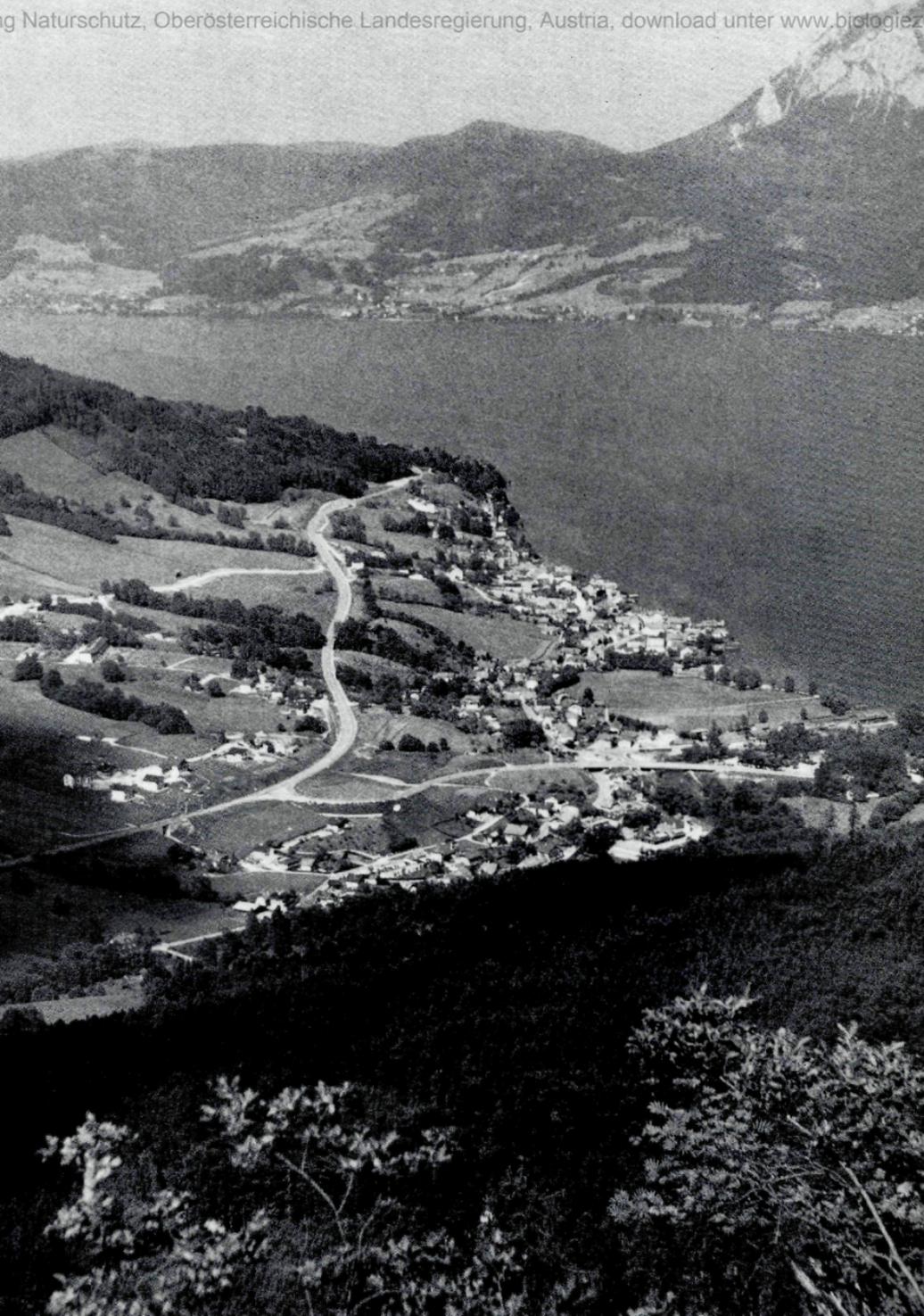
Zu den Fremdenverkehrszonen sind in Oberösterreich die Uferbereiche der großen Salzkammergutseen, die Gebiete von Bad Ischl, Gosau, Grünau, Hinterstoder, des Windischgarstner Beckens und von Weyer zu rechnen. Einen Sonderfall stellt das Irrseebecken dar. Obwohl hier die Kopfquote der Fremdenübernachtungen 20 übersteigt, blieb hier die Eigentümlichkeit der Landschaft erhalten. Damit hat das Irrseebecken einen Erholungswert ersten Ranges. Es wäre daher eher den Erholungsgebieten zuzurechnen und wie diese zu behandeln.

Die Fremdenverkehrszonen nehmen daher eine Mittelstellung zwischen den Ballungsräumen bzw. deren Ausflugsgebieten und den Erholungsgebieten im engeren Sinne ein. Diese Zwischenstellung bestimmt auch Aufgaben und Arbeitsweise des Naturschutzes in diesen Zonen. Wie in den Ballungsräumen muß eine Gliederung durch Grünzonen erfolgen, wie in den Erholungsgebieten soll die Struktur der Landschaft erhalten werden. Es ist daher eine detaillierte Planung erforderlich, die auf einer Analyse der Landschaftsstruktur aufzubauen hätte. Die Planung in diesen Gebieten darf sich keinesfalls nur auf das Bauland beschränken, es wären vielmehr alle charakteristischen Landschaftselemente wie Gehölze, Hecken, Baumgruppen usw. ebenfalls zu berücksichtigen. Bauflächen sollen sich in die bestehende Siedlungsstruktur einfügen. Da die Landschaft von den überkommenen Bauformen wesentlich geprägt ist, wären für diese Gebiete schließlich auch Richtlinien — keinesfalls aber die Vorschreibung von Normhäusern — für Bauformen auszuarbeiten.

Besondere Schutzgebiete zu schaffen, ist in den unmittelbaren Fremdenverkehrszonen nicht am Platz, wohl aber in deren Randgebieten, die wohl durchwegs in die Gruppe der Wandergebiete

Der Ansturm auf die Gebiete des Massenfremdenverkehrs zwingt gerade hier zu einer durchdachten Planung.

Photo: Dr. G. Mayer



fallen und in der vorliegenden Studie getrennt behandelt werden. Ausgenommen sind, wie in allen anderen Zonen, auch Lebensräume von besonderer biologischer Bedeutung.

Derzeit sind innerhalb der Fremdenverkehrszonen besondere Schutzmaßnahmen nur an den Seeufern in Kraft. Der besondere Schutz einer Zone von 500 Meter Tiefe, in der jeder Eingriff eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde voraussetzt, ist keine glückliche Lösung. Er geht auf eine einstweilige Sicherstellung vom 8. 10. 1940 nach dem Reichsnaturschutzgesetz zurück. Durch diese Sicherstellung sollte wohl nur verhindert werden, daß eine Raumplanung an den Seeufern von der Entwicklung überrollt würde. Infolge der Kriegereignisse kam eine Planung nicht mehr zur Durchführung; die Bestimmungen der einstweiligen Sicherstellung wurden in wesentlich abgeschwächter Form in das OÖ. Naturschutzgesetz übernommen.

Diese 500-Meter-Zone nimmt keinerlei Rücksicht auf die Landschaft, sie zerschneidet in einigen Fällen sogar geschlossene Landschaftseinheiten in einen geschützten und einen ungeschützten Teil. Daneben schließt sie dicht besiedelte Ortskerne, ja sogar ausgesprochen städtische Zonen mit ein. Es erscheint daher zweckmäßig, diesen Schutz durch eine Planung zu ergänzen, die den oben gestellten Anforderungen entspricht. Dabei wäre zunächst die starre 500-Meter-Zone den natürlichen Landschaftseinheiten anzupassen und diese Planung außerdem rechtlich zu fundieren. Es müßte aber absolut sichergestellt werden, daß ein festgelegter Planinhalt nicht durchbrochen werden kann; es sei denn, daß die Planung im Zuge der Evolution geändert werden muß. Um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die entsprechende Planung nur in einem echten Landschaftsplan bestehen kann und sich keinesfalls auf die Ausweisung von Bauland beschränken darf. Es wäre dabei zweckmäßig, vor Erstellung dieser Pläne mehrere Gemeinden, die dem gleichen natürlichen Landschaftsraum angehören, zu einer Planungsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Überall, wo es zu einer Zusammenballung größerer Menschenmengen kommt, wird die Gefahr einer Umweltverseuchung besonders akut. Luftverunreinigungen durch Industrie-Immissionen werden in den Fremdenverkehrszonen kaum eine Rolle spielen, umso mehr dagegen die Abwasserfrage. Eine einwandfreie Abwasserbeseitigung in Form einer Ableitung in eine biologische Kläranlage ist daher unbedingtes Gebot; jede andere Form muß als unzureichend bezeichnet werden. Wie in den Ballungsräumen sind auch hier Gebiete, in

denen dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, für Siedlungszwecke ungeeignet. In Seegebieten kommt noch hinzu, daß auch die biologisch geklärten Abwässer nicht in einen See oder Seezufluß eingeleitet werden dürfen. Dies entspräche einer massiven Düngung des Sees und hätte früher oder später ein entsprechendes Algenwachstum zur Folge.

Zu einer sinnvollen Landschaftsplanung hat gerade in den Fremdenverkehrszonen eine energische Landschaftspflege zu treten. Der Landschaftsplan kann auch dazu die Grundlage abgeben. Diese Landschaftspflege beginnt mit der Obsorge für die Sauberkeit — einschließlich der Seeflächen — und führt bis zur Erhaltung von abgelegenen Wiesen, von Hecken und Gebüschgruppen, ja bis zu deren Neuanlage. Die direkte Rentabilität muß dabei unberücksichtigt bleiben, sie wird in den meisten Fällen im indirekten Bereich, in der Erhaltung der Landschaft als Basis für den Fremdenverkehr, liegen. Träger für diese Aufgaben muß die örtliche Gemeinschaft sein, für die letzten Endes der Fremdenverkehr eine wesentliche Einnahmequelle ist.

Erholungsgebiete

Erholung im engeren Sinn ist Entspannung. Der Bewohner der Ballungsräume ist einer ständigen Belastung durch dauernde Berührung mit anderen Menschen und der sich daraus ergebenden Reizsituation ausgesetzt und gerät in einen dauernden Spannungszustand, der sich schließlich in schweren Störungen der Gesundheit äußert. Es ist für ihn daher lebensnotwendig, in regelmäßigen Zeitabschnitten dieser Reizsituation zu entfliehen und damit seinem Organismus die Gelegenheit zu geben, den Spannungszustand abzubauen. Zu diesem Zweck sind bestimmte Gebiete zu reservieren. An solche Erholungsgebiete sind verhältnismäßig hohe Ansprüche zu stellen. Das Klima soll ein kühles Waldklima sein. Das Relief soll bewegt genug sein, um eine gut gegliederte Landschaft zu bieten, aber keine zu großen Niveauunterschiede aufweisen. Da besonders die Grenzlinien zwischen Wald und Flur, wie auch zwischen Land und Wasser besonderen Erholungswert haben, soll der Waldanteil zwischen 30 und 50 % liegen und dazu ein gut ausgebildetes Gewässernetz vorhanden sein. Es ist verständlich, daß Entspannung in einer Ballungszone nur sehr beschränkt möglich ist. Gebiete mit Massenfremdenverkehr sind daher ebenso ungeeignet wie Ausflugsgebiete, die periodisch von Menschenmengen aufgesucht werden.

Unter Beachtung aller dieser Gesichtspunkte bieten sich in Oberösterreich im wesentlichen 5 Räume als ausgesprochene Erholungsgebiete an. Es sind dies:

- 1) Der Sauwald und das Obere Mühlviertel (Südteil des Wegscheider Berglandes und des Ranna-Mühl-Hochlandes).
- 2) Das Aist-Naarn-Kuppenland und der Ostteil des Untermühlviertler Plateaus.
- 3) Der Bereich der Mollner und Ennstaler Voralpen.
- 4) Die Randbezirke des Hausruck- und Kobernaußeraldes, wo aber bereits Überschneidungen mit einer Zone intensiver Landwirtschaft vorliegen.
- 5) Die Ränder des Böhmerwaldes.

Zur Erhaltung dieser Gebiete als Erholungsräume sind neben den gewiß vordringlichen Maßnahmen des Landschaftsschutzes auch Vorkehrungen in anderen Planungsbereichen notwendig. Da Naturschutzmaßnahmen allein nicht ausreichen, um die Erholungsfunktion zu sichern, seien diese Vorkehrungen hier kurz skizziert. In erster Linie ist zu verhindern, daß sich in diesen Gebieten ein Massenfremdenverkehr entwickelt, die Zahl der Fremdenübernachtungen darf 20 pro Einwohner und Jahr nicht überschreiten. Derzeit liegt diese Quote im Durchschnitt unter 10. Bei einem Ausbau der Fremdenverkehrseinrichtungen ist dies ebenso zu berücksichtigen, wie die absolute Erhaltung der Landschaftsstruktur. Erholungsdörfer — von denen heute schon 20, das sind 52,6 %, in diesen Zonen liegen — und Urlaub auf dem Bauernhof wären die geeignetsten Formen des Fremdenverkehrs in den Erholungsgebieten. Diese Formen kommen einerseits dem Entspannungsbedürfnis entgegen und sind andererseits mit den geringsten Eingriffen in die Landschaft verbunden. Sie wären daher bevorzugt zu fördern.

Die wesentliche Voraussetzung für die Funktion der Erholungsgebiete ist aber die absolute Erhaltung der Landschaft. Jede Maßnahme auf irgendeinem Gebiet muß in erster Linie von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt werden. Zu diesem Zweck sind alle — und nicht nur die charakteristischen — Landschaftselemente in einem Landschaftsplan festzuhalten. Diese Landschaftspläne sind nach natürlichen Landschaftseinheiten und nicht nach Gemeindegrenzen zu erstellen. Die Landschaftselemente, also die Verteilung von Flur und Wald, Hecken, Baumgruppen, Bachufergehölze, Felsen usw. sind zu erhalten. Entwässerungen, Bachregulierungen sind hier zu unterlassen, Aufforstungen werden nur in geringstem Maße möglich sein, und zwar nur dann, wenn keine wesentliche Veränderung der Land-

schaftsstruktur zu erwarten ist. Es ist also, kurz gesagt, die alte Wirtschaftsstruktur aufrecht zu erhalten, wobei natürlich moderne Methoden und Geräte angewendet werden können.

Bauland kann nur für den unmittelbaren örtlichen Bedarf ausgewiesen werden, wobei sich Neubauten fugenlos in die vorhandene Siedlungsstruktur — die im Landschaftsplan ebenfalls zu erfassen wäre — einzufügen hätten. Für Ferienhäuser ist in den Erholungsgebieten ebensowenig Platz wie für Industriebetriebe von überörtlichem Charakter.

Das strikte Erhaltungsprogramm für diese Gebiete bringt in erster Linie für die Landwirtschaft große Erschwernisse. Rationalisierungsbestrebungen im Sinne einer größtmöglichen Produktivität der Bodenfläche sind nur dann möglich, wenn die Elemente der Landschaft dadurch nicht verändert werden. Die Landwirtschaft muß daher hier aus dem kommerziellen Wettbewerb herausgezogen werden. Der Bauer ist in den Erholungsgebieten in erster Linie nicht Produzent, sondern Landschaftspfleger.

Es ist verständlich, daß damit die Einkünfte aus der Landwirtschaft noch weniger mit dem allgemeinen Einkommensniveau Schritt halten können. Einen Ausgleich muß hier zunächst der Fremdenverkehr bringen, sei es durch direkte Beteiligung, sei es, daß ein Ausgleich innerhalb der örtlichen Gemeinschaft erfolgt. Es muß dabei energisch darauf hingewiesen werden, daß der, der die Landschaft pflegt, für den Fremdenverkehr genauso bedeutsam ist, als jener, der Fremdenzimmer zur Verfügung stellt. Es wäre daher nur gerecht, den landschaftspflegenden Bauern an den Fremdenverkehrseinnahmen zu beteiligen.

Darüber hinaus wird es gerade in den Erholungsgebieten notwendig sein, auch öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar nicht als Subvention, sondern als Honorar für die Landschaftspflege. Die Erhaltung der Landschaft muß von der ganzen Bevölkerung getragen werden, wie auch früher — als 80 % der Bevölkerung nur in der Landwirtschaft tätig war — die Kulturlandschaft von der ganzen Bevölkerung geschaffen wurde.

In den Erholungsgebieten wäre also ein flächenhafter intensiver Landschaftsschutz auf der Grundlage von Landschaftsplänen zu

Gebiete mit hohem Waldanteil und ausgeprägtem Wechsel zwischen Wald und Flur sind zur Erholung besonders geeignet.

Photo: Landesbildstelle Oberösterreich



betreiben. Eigentliche Schutzgebiete wären allenfalls in Kernzonen auszuscheiden, die dann aber vollen Schutz — ausgenommen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung — genießen müßten. Mit Ausnahme des Gebietes (1) Sauwald—Oberes Mühlviertel umschließen alle vorgeschlagenen Erholungsgebiete Flächen, die als Wandergebiete ausgeschieden wurden und als geschützte Kernzonen fungieren können. Für das Gebiet Sauwald—Unteres Mühlviertel ist das Donautal als besonders geschützter Kern vorgesehen, wozu noch Teile des Sauwaldes im engeren Sinne treten können.

Wanderzonen

Unter diesem Begriff seien hier alle großräumigen, geschlossenen Waldgebiete und das alpine Gelände zusammengefaßt. In Oberösterreich sind dies im wesentlichen der Böhmerwald, der Sternwald, die Waldgebiete um Sandl und Liebenau, Hausruck- und Kobernaußeralp und schließlich die gesamte Alpenzone mit Ausnahme der besiedelten Täler. Dazu kommen noch kleinere Gebiete im Bereiche des Attergaues und des Mondseelandes.

Diese Räume sind als Erholungsgebiete (Erholung wiederum im Sinne von Entspannung zu verstehen) kaum geeignet, da die Erholungswirkung vom geschlossenen Wald ebenso gering ist wie die vom alpinen Ödland. Andererseits aber sind gerade in diesen Gebieten die natürlichen Verhältnisse am ungestörtesten erhalten. Zwar ist auch hier der ursprüngliche Zustand — ausgenommen die alpinen Ödländer — durch menschliche Einflußnahme verändert worden, doch ist der Gesamteindruck der Ursprünglichkeit geblieben. Diese Räume sind daher besonders geeignet, ein echtes Naturerlebnis zu vermitteln; sie wären unbedingt in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten.

Dies schließt gewisse Aufschließungsmaßnahmen keineswegs aus. Die verkehrsmäßige Aufschließung soll in Form von Stichstraßen erfolgen, die zwar in die Wandergebiete hineinführen, aber nicht als durchführende Straßenzüge auszubilden wären. Am Ende dieser Stichstraßen wären Basisstationen mit Unterkunftsmöglichkeiten, Parkplätzen und eventuell Campingplätzen anzulegen. Keinesfalls sind dort Bauvorhaben für private Zwecke zuzulassen.

Ebenso ist die Aufschließung durch mechanische Aufstiegshilfen möglich. An ihren Bergstationen wären ebenfalls Unterkunftsmöglichkeiten vorzusehen. Allerdings wären solche Aufstiegshilfen in einem

Regionalkonzept zu planen; sie sollen ja die Ausgangspunkte für vielfältige Wanderungen jeder Größenordnung zu jeder Jahreszeit sein. Es muß leider gesagt werden, daß die oberösterreichischen Seilbahnen zu einem großen Teil diese Bedingungen nicht erfüllen. Sie heben zwar das Image eines Urlaubsortes, erschließen jedoch Wandermöglichkeiten nur in beschränktem Ausmaß. Vielfach verfallen sogar vorhandene Wanderwege nach einem Seilbahnbau, obwohl seitens der Seilbahnbenützer durchaus das Bedürfnis nach Wandermöglichkeit bestünde.

Die forstliche Nutzung der Waldbestände ist selbstverständlich in vollem Umfang möglich. Beim Bau von Forststraßen ist allerdings auf eine möglichst schonende Trassenführung zu achten. Grundsätzlich wären diese Verkehrswege für jeden öffentlichen Fahrzeugverkehr zu sperren. Almen sind in Oberösterreich kaum mehr vorhanden, sie wurden in vielen Fällen aufgelassen, teils aus wirtschaftlichen Gründen, teils aber war Wassermangel als Folge zunehmender Verkarstung der Grund. Wo aber noch Almen existieren, dort ist ihr Weiterbestand nicht nur möglich, sondern sogar zu fördern. Sie sind wesentliche Teile der alpinen Landschaft, und ihr völliges Verschwinden ist vom Standpunkt des Naturschutzes aus ein Verlust.

Zu verhindern wäre in den Wanderzonen jede Bautätigkeit, da sie der Widmung dieser Räume widerspricht. Während Betriebsgebäude für die Forst- und Almwirtschaft und einfache Unterkünfte in Form von Schutzhütten auch außerhalb der Basisstationen in erforderlichem Maße durchaus vertretbar sind, so wäre jede andere Art von Bauwerken strikt auszuschließen. In erster Linie ist hierbei an die Errichtung von Ferienhäusern und Feriensiedlungen zu denken. Für sie ist in den Wanderzonen kein Platz. Nun sind die Waldbestände selbst durch das Forstgesetz hinreichend geschützt, nicht aber die Rodungsflächen der Sölden und Niederalmen. Da diese Flächen vielfach nicht mehr genutzt werden, besteht die Gefahr, daß hier Bauplätze für Wochenendsiedlungen — als lukrativste Form einer Grundverwertung — geschaffen werden. Diese Gefahr ist umso größer, je näher derartige Flächen an den Zonen des Massenverkehrs liegen. Die Ballung von Tourismus und Feriensiedlung führt dort zu einem Druck, der ein Ausweichen auf die — meist durch Wirtschafts-

Große Waldgebiete müssen als Wanderzonen für das Naturerlebnis erhalten werden.

Photo: Dr. G. Mayer



wege erschlossenen — Rodungsinseln in den Waldgebieten erwarten läßt. Beispiele für diese Entwicklung sind bereits vorhanden.

Eine weitere Problematik bringt die Jagd mit sich, die mit einer größeren Besucherzahl eine Beunruhigung des Wildes und damit eine Gefährdung ihrer Interessen befürchtet. Die Erhaltung des Wildes gehört aber mit zur Erhaltung des gesamten Raumes. Die Begegnung mit Hirsch, Reh oder Gams ist eines der eindrucksvollsten Naturerlebnisse, und dem Naturerlebnis sollen ja allgemein diese Räume gewidmet sein. Die Beunruhigung des Wildes wird sich allerdings in Grenzen halten, da erfahrungsgemäß die Hauptmasse der Besucher meist in der Umgebung der Basisstationen bleibt und bei einem Vorhandensein gepflegter und markierter Wanderwege kaum von diesen abweicht. Immerhin wären zeitweilige Wegsperrungen, zum Beispiel von den Abend- bis zu den frühen Morgenstunden ebenso denkbar wie die Schaffung begrenzter Sanktuarien.

Zur Sicherung dieser Naturräume ist die Errichtung weiträumiger Schutzgebiete — ohne Einschränkung der derzeitigen Nutzung — der beste und auch sicherste Weg. Diese Schutzgebiete wären primär in den Randgebieten und in der Umgebung der Basisstationen einschließlich der Bergstationen der Seilbahnen zu schaffen. Damit würde in einer ersten Phase ein Riegel gegen das unerwünschte Vordringen der Feriensiedlung gebildet. In einer weiteren Phase würden dann die zentralen Gebiete diesen Zonen angegliedert.

In den Randgebieten, vor allem an den Grenzen zu den Fremdenverkehrszonen und in der Umgebung der Basisstationen ist die Einrichtung von Naturparks ins Auge zu fassen. Derartige Einrichtungen würden einerseits den Raum der Fremdenverkehrszonen erweitern, andererseits auch die Grenzzonen der zu erhaltenden Gebiete schützen.

Die Karte der bereits erklärten und in Bearbeitung stehenden Schutzgebiete (Karte 7) zeigt, daß auch bisher dem Schutz der Wanderräume besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Von den bestehenden Naturschutzgebieten liegen 5 — und zwar die größten — in diesen Räumen (Dachstein, Traunstein, Katrin, Planwiesengebiet und Brunnsteinersee-Teichboden) wozu noch 10 zu Naturschutzgebieten erklärte Seen mit ihren 500-Meter-Zonen kommen. In Bearbeitung befinden sich die Schutzgebiete Böhmerwald, Hinterstoder, Hezau und Moosbachtal. Schließlich liegt auch der erste, der im Detail projektierte Naturpark, der Alpine Naturpark Windischgarsten, den obigen Vorschlägen entsprechend an der Grenze zwischen der Fremdenverkehrszone Windischgarsten und der Wanderzone.

Agrarzonen

In diese Zone werden alle jene Gebiete zusammengefaßt, in denen die mittleren jährlichen Hektarerträge über 5 7 000 liegen, soweit es sich um Agrargemeinden in der Definition von MAURER (1958) handelt (siehe Seite 14). Diese Agrarzone umfaßt praktisch das gesamte Alpenvorland als geschlossene Einheit.

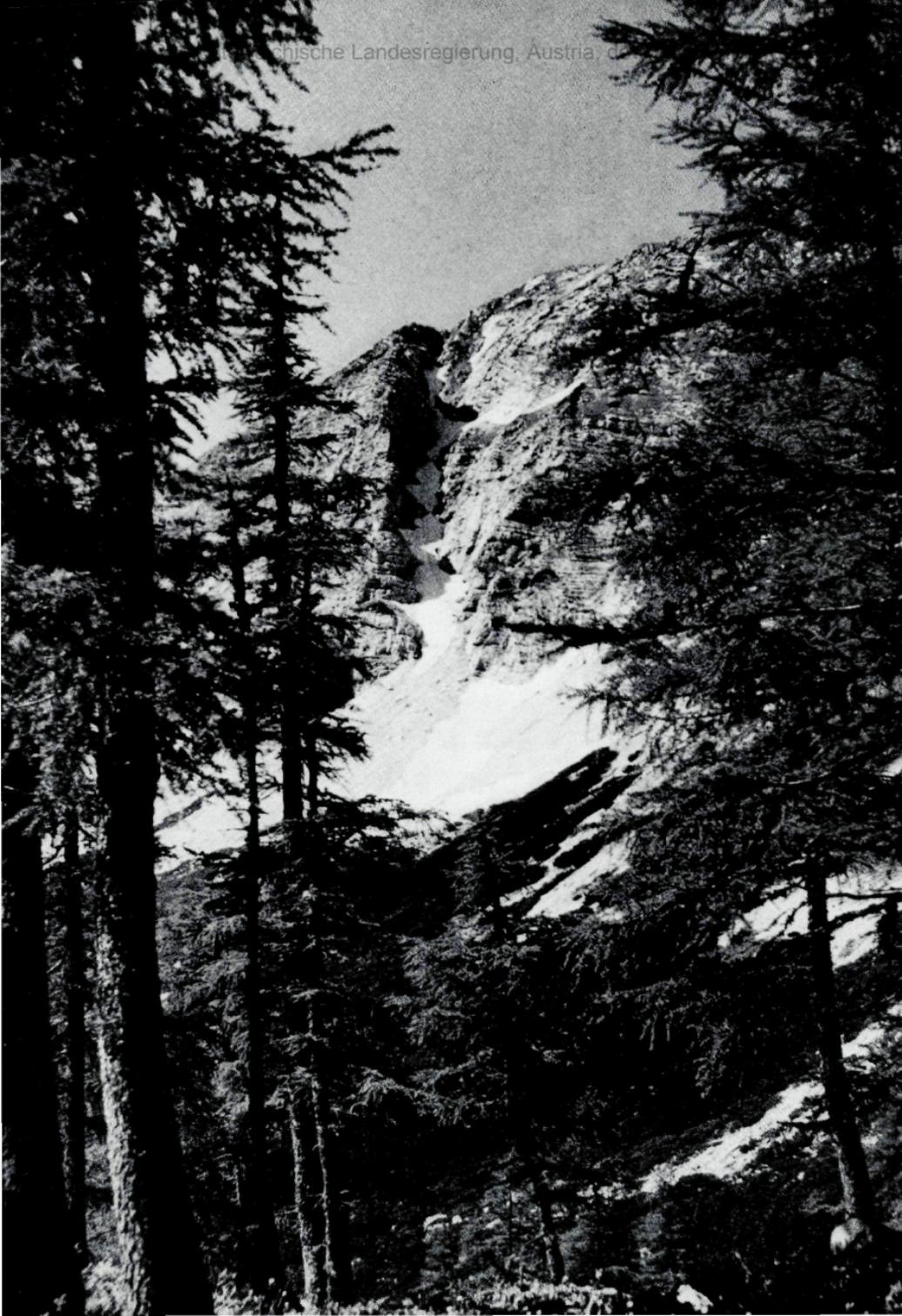
Das Gebiet der Agrarzone muß in erster Linie einer rationell geführten Landwirtschaft gewidmet bleiben. Der Begriff „rationell“ darf aber keineswegs nur als Ausrichtung auf einen größtmöglichen Ertrag aufgefaßt werden. Zu einer „rationellen“ — zu Deutsch „vernünftigen“ — Nutzung gehört auch die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit als Garantie für eine dauernde Nutzungsmöglichkeit. Das Hauptproblem ist dabei, hohe Erträge im Augenblick und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für künftige Erträge zu gleicher Zeit zu erzielen.

In jeder Agrarzone besteht mit dem Bestreben einer ertragreichen Nutzung die Tendenz, andere Landschaftsbestandteile wie Gehölze, Gewässer usw. völlig zu verdrängen. Das bedeutet aber wiederum eine Gefährdung des Ackerlandes selbst, vor allem die Gefahren einer Wind- und Wassererosion steigen ungemein. Als weitere negative Auswirkungen einer Ausräumung der Agrarlandschaft wären Schneesverwehungen, herabgesetzte Luftfeuchtigkeit, erhöhte Verdunstung, aber auch die Anhäufung gewisser Schädlinge, denen die natürlichen Feinde fehlen, zu nennen.

Es liegt also auf der Hand, daß die heute noch in die Agrarzone eingestreuten, nicht agrarisch genutzten Landschaftselemente zu erhalten sind. Es wird eine wesentliche Aufgabe sein, das Mosaik dieser Elemente zu erhalten und gleichzeitig an eine optimale Nutzung anzupassen. Dabei wären die einzelnen Elemente — deren Verteilung ja oft historische Gründe hat — nicht unbedingt an Ort und Stelle zu erhalten. Es wäre aber bei jeder Änderung darauf Bedacht zu nehmen, daß diese einzelnen Elemente in dem Ausmaß erhalten bleiben bzw. nur soweit verändert werden, daß sie ihre ökologische Funktion erfüllen können, ja daß diese unter Umständen sogar verbessert wird. Von besonderer Bedeutung ist dies bei Zusammenlegungsverfahren.

Im Hochgebirge sind noch die letzten Naturlandschaften unseres Raumes erhalten.

Photo: Dr. G. Mayer



Das beste Instrument zur Verwirklichung dieser Forderungen wäre ein Landschaftsplan.

Für die Erhaltung der ökologisch wirksamen Landschaftselemente können sich aus den Besitzverhältnissen gewisse Schwierigkeiten ergeben. Die positive ökologische Wirkung beispielsweise eines Heckenzuges — bei anderen Landschaftselementen ist es ähnlich — verteilt sich auf eine verhältnismäßig große Fläche. Im unmittelbaren Nahbereich aber sind negative Einflüsse wie längere Schneelage, größere Feuchtigkeit usw. zu verzeichnen. Solange der positiv beeinflusste Großbereich und der negativ beeinflusste Nahbereich in einer Hand sind, werden keine Schwierigkeiten zu erwarten sein, Belastung und Begünstigung liegen bei einem Besitzer, wobei die Begünstigung auf großer Fläche überwiegt. Sind aber die beiden Bereiche in verschiedenen Händen, so wäre der Besitzer des Nahbereiches benachteiligt, da er die Belastung für die positive Beeinflussung fremder Grundstücke zu tragen hätte. Das wäre vor allen Dingen bei Zusammenlegungsverfahren zu berücksichtigen. Der meist beschrittene einfachere Weg, ein derartiges ökologisch wirksames Landschaftselement bei einem Zusammenlegungsverfahren einfach zu entfernen, muß auf lange Sicht zu einer Schädigung der Bodenfruchtbarkeit führen.

Aus Gründen der dauernden Nutzbarkeit der Agrargebiete wäre also die bestehende Landschaftsstruktur zu erhalten. Damit werden aber gleichzeitig die Forderungen des Landschaftsschutzes nach einer ausgewogenen Landschaft erfüllt und auch den Agrarzonen bleibt ein gewisser Erholungswert erhalten. Agrarzonen werden zwar nie vollwertige Erholungsgebiete sein, dazu fehlen die meisten Voraussetzungen. Eine beschränkte Erholungsmöglichkeit sollen aber auch diese Räume besitzen. Der völlige Verlust der Erholungseignung würde zu einem verstärkten Druck auf die eigentlichen Erholungsgebiete führen und diese damit überlasten. Vor allem aber sind die Agrarzonen auch Ausflugsgebiete für kleinere Ballungszonen und in dieser Funktion von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In den Agrarzonen hat also die vorrangige Sicherung einer dauernden rationellen landwirtschaftlichen Nutzung auch die Erhaltung einer Landschaft mit Erholungseignung zur Folge.

Indifferenz- und Überschneidungszonen

Einige Räume in Oberösterreich können keiner der bisher besprochenen Zonen zugeordnet werden. Hier sind zunächst eine Reihe

kleiner Gebiete zu nennen, die zwar teilweise die Voraussetzungen für Erholungsgebiete hätten, aber doch so zwischen anderen Zonen liegen, daß dort kaum ein echtes Erholungsgebiet entstehen wird. Oberwang liegt zwischen Fremdenverkehrszonen und stellt für diese gewissermaßen eine Reservefläche dar. Schörfling und Aurach bilden eine Grenzzone des Ballungsgebietes Vöckla—Ager und werden heute schon von dort her beeinflußt. Altmünster ist einerseits Randgebiet des Ballungsraumes Gmunden, andererseits des Fremdenverkehrsgebietes Traunkirchen. Das westliche Gemeindegebiet weist dagegen alle Kriterien eines Erholungsgebietes auf. Die Räume Ebensee und auch Micheldorf—Klaus—St. Pankraz sind schmale Täler, die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen. Immerhin bilden auch diese Gebiete gewisse Reserven für den Massenfremdenverkehr. St. Ulrich bei Steyr wird schließlich Ausflugsgebiet für den Ballungsraum Steyr werden, für ein Erholungsgebiet liegt es zu nahe an diesem Ballungsraum. Alle diese kleinen Grenzräume können sich in absehbarer Zeit in die genannte Richtung entwickeln, wenn eine entsprechende Planung erfolgt. Derzeit nehmen sie noch Zwischenstellungen ein.

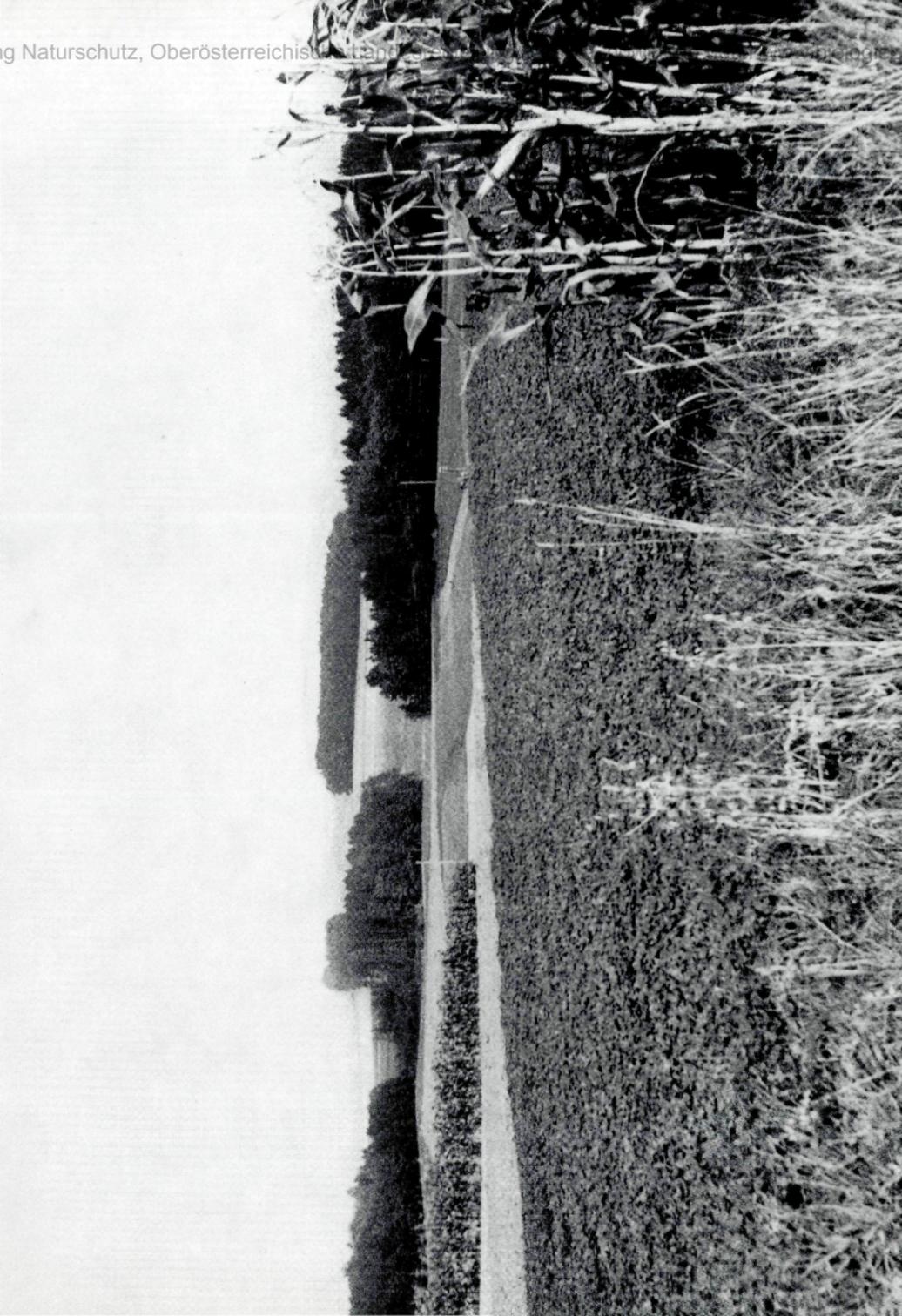
Große Indifferenzgebiete befinden sich aber im Mühlviertel. Das eine davon umfaßt große Teile des Wegscheider Berglandes, des Mühl-Rodl-Hochlandes und der Mühlhaltung. Das zweite Indifferenzgebiet liegt im Bereiche des Untermühlviertler Randlandes und des Untermühlviertler Plateaus. Beide Gebiete sind mit Waldanteilen zwischen 16 und 30 % für Erholungs- und Ausflugsgebiete unterbewaldet. Der landwirtschaftliche Ertrag liegt unter S 7000 pro ha RLN, die Gebiete sind daher auch nicht der Agrarzone zuzurechnen. Für diese Gebiete wären theoretisch drei Entwicklungsrichtungen denkbar.

1) Eine Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Ziel einer Ertragssteigerung. Wieweit dieser Weg möglich ist, bedürfte einer gesonderten Untersuchung.

2) Einbeziehung in die benachbarten Ausflugs- bzw. Erholungs-zonen. Dazu wäre eine entsprechende, planmäßige Gestaltung dieser Gebiete notwendig. In beiden Indifferenzzonen sind die natürlichen

Auch in den Agrarzonen soll die Landschaft gegliedert bleiben — im Interesse der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und auch der land-schaftlichen Werte.

Photo: Dr. G. Mayer



Voraussetzungen für Erholungs- bzw. Ausflugsgebiete mit Ausnahme der Bewaldung gegeben. Soll nun diese Entwicklungsweg eingeschlagen werden, so wäre zunächst auf eine Erhöhung des Waldanteiles hinarbeiten. Die entsprechenden Aufforstungen aber hätten hier nach landschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, neue Waldflächen wären der Landschaftsstruktur entsprechend aufzubauen. Dabei ist – zumindest in einer Übergangsphase – eine möglichst weite Verteilung einzelner kleiner Waldflächen von besonderer Bedeutung, weil so einerseits der optische Eindruck einer starken Bewaldung entsteht, andererseits die Länge der erholungswirksamen Waldränder vergrößert wird. Gestaltungspläne wären hier eine dringende Voraussetzung.

3) Schließlich bestünde die Möglichkeit, in diesen Gebieten Gewerbebezonen zu bilden und dort mittlere Betriebe anzusiedeln. Im Entwicklungsprogramm Mühlviertel ist ein industrieller Ausbau der Orte Altenfelden, Rohrbach, Aigen i. M. einerseits und Gallneukirchen, Pregarten, Freistadt andererseits, vorgeschlagen. Damit wären bereits zwei wesentliche Gewerbebezonen markiert. Eine Ansiedlung mittlerer Industrie- und Gewerbebetriebe in diesen Zonen würde eine gewisse Entlastung der Ballungsräume mit sich bringen, vor allem, wenn es sich um Betriebe mit großem Flächenbedarf handelt. Da alle Ballungsräume in die Agrarzone eingebettet sind, würde diese Entlastung den Verbrauch von landwirtschaftlich wertvollem Boden vermindern.

Je nachdem, welche Entwicklungsrichtung Platz greifen soll, wären auch die Richtlinien für die Landschaftsentwicklung in den betreffenden Zonen anzuwenden; Gewerbebezonen müßten wie Ballungsräume behandelt werden.

Die Entwicklung wird selbstverständlich nicht in der gesamten Indifferenzzone in der gleichen Richtung verlaufen. Es ist durchaus denkbar, daß sich die Randgebiete in der Richtung der angrenzenden Erholungs- bzw. Ausflugszone entwickeln, während im Zentrum eine Gewerbezone entsteht. Keinesfalls aber wird es möglich sein, alle drei Entwicklungsrichtungen zugleich zu verfolgen. Ebenso ist es undenkbar, daß gemeindeweise ein Mosaik verschiedener Entwicklungen angestrebt wird; eine Planung muß daher auf höherer Ebene erfolgen.

Neben den Indifferenzonen treten auch Überschneidungszonen in Erscheinung. Zunächst muß festgestellt werden, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Räumen in der Natur niemals scharf sein werden. Es werden sich hier mehr oder minder breite Grenzsäume

als Durchdringungsgebiete ausbilden. Das ist ein natürlicher Vorgang und bedarf eigentlich keiner besonderen Behandlung.

Der Raum Oberösterreich ist durch die natürlichen Voraussetzungen klar gegliedert. Jede Planung, die von diesen Voraussetzungen ausgeht, muß daher zwangsläufig zu einer ebenso klaren Gliederung gelangen, und es war von vorneherein nicht zu erwarten, daß sich Überschneidungszonen größeren Ausmaßes ergeben würden. Tatsächlich ist nur eine einzige echte Überschneidungszone zu registrieren. Es handelt sich dabei um das Umland des Hausrucks. Dieses Umland erfüllt einerseits die Voraussetzungen für ein Erholungsgebiet, liegt aber andererseits in einer landwirtschaftlich sehr produktiven Zone. Die Endroherträge je Hektar RLN liegen im Nordteil über 5 10 000, im Südteil zwischen 5 7 000 und 5 10 000. Es wird also hier zu entscheiden sein, ob und wie weit dieses Gebiet als Erholungsgebiet oder als Agrargebiet dienen soll. Je nachdem wären dann die Naturschutzmaximen für die eine oder die andere Zone anzuwenden.

Gesetzliche Grundlagen

In den vorstehenden Abschnitten war wiederholt von Landschaftsschutz oder Landschaftserhaltung die Rede. Es sei daher kurz untersucht, welche rechtlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit vorhanden sind. Im Oö. Naturschutzgesetz 1964, LGBl. Nr. 58, sind die Rechtsgrundlagen in § 1 Abs. 1 verankert. Es heißt dort:

„Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, sind verboten, wenn dadurch solche öffentliche Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt würden. Soweit die Landesregierung nicht durch Verordnung die Eingriffe näher bezeichnet, auf welche diese Bestimmung zutrifft, bedarf es im Einzelfalle eines Feststellungsbescheides, den die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen hat, um das Verbot wirksam werden zu lassen.“

Der Terminus „Eingriff in das Landschaftsbild“ ist in § 1 Abs. 1 der Oö. Naturschutzverordnung 1965, LGBl. Nr. 19, näher definiert.

„Als Eingriff, der das Landschaftsbild stört, gilt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes alles, was eine erhebliche Veränderung, das heißt eine Störung der Landschaft in allen ihren aufeinander abgestimmten Lebens- und Erscheinungsformen oder eine erhebliche Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft zur Folge hat.“

Mit diesen Bestimmungen ist es durchaus möglich, die Erhaltung der Landschaft und ihrer Elemente in dem für die einzelnen Zonen

geforderten Maße zu erreichen. Die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Landschaft überwiegen zweifellos dann, wenn ein Eingriff, der in der betreffenden Zone angestrebten — und zwar im öffentlichen Interesse angestrebten — Entwicklungsrichtung der Landschaft zuwiderlaufen würde. Diese Gesetzesstelle würde — konsequent angewendet — völlig ausreichen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Die konsequente Anwendung setzt allerdings einen beträchtlichen personellen Einsatz voraus. Es müssen ja alle geplanten Eingriffe in die Landschaft nicht nur erfaßt, sondern auch beurteilt und schließlich auch die entsprechenden Verwaltungsakte gesetzt werden.

Für manche, in irgendeiner Form besonders wertvolle Gebiete reicht diese Form der Erhaltung nicht aus. Für sie war von vorneherein das Ausmaß der möglichen Eingriffe abzugrenzen; sie sind im Oö. Naturschutzgesetz als Naturschutzgebiete deklariert. In § 2 Abs. 1 des Gesetzes heißt es:

„Gebiete,

a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen

b) oder die selten gewordene Pflanzen- und Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

sind durch dieses Gesetz geschützt, wenn die öffentlichen Interessen alle anderen Interessen überwiegen.“

Es ist dabei zu beachten, daß der Begriff „Ursprünglichkeit“ nur in bezug auf rezente Veränderungen verstanden werden darf. Als ursprünglich muß hier ein Zustand des ökologischen Gleichgewichtes angesehen werden, wie er vor der gegenwärtigen Periode der revolutionären Änderung in der letzten Phase einer gleichmäßigen Entwicklung bestand. Echte ursprüngliche Gebiete gibt es in ganz Mitteleuropa nicht mehr, ausgenommen vielleicht die hochalpinen Zonen. Es können daher Gebiete, die nicht durch Einflüsse der derzeitigen Zivilisationstechnik weitgehend verändert sind, besonders geschützt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Oö. Naturschutzgesetzes 1964 sind in derartigen Naturschutzgebieten alle Eingriffe untersagt, ausgenommen solche, die zur Abwendung einer Gefährdung von Menschen oder bedeutender Sachwerte dienen. In § 3 Abs. 2 wird nun die Landesregierung ermächtigt, weitere Eingriffe zu gestatten. Diese Bestimmung lautet:

„Die Landesregierung hat in der gemäß § 2 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zu bestimmen, welche Eingriffe im Naturschutzgebiet

über die im Abs. 1 umschriebenen hinaus statthaft sind, weil öffentliche Interessen am Naturschutz nicht überwiegen.“

Diese Ermächtigung bietet die Möglichkeit, die Schutzbestimmungen für ein bestimmtes Gebiet genau an die Erfordernisse anzupassen, die dem speziellen Charakter des Schutzgebietes und dem Zweck des Schutzes entsprechen. Die Schutzbestimmungen können also gewissermaßen „maßgeschneidert“ werden. Vom streng gehüteten Sanktuarium bis zum lockeren Schutz wesentlicher Landschaftsstrukturen sind alle Übergänge und Zwischenformen möglich. Der häufig gerügte „Mangel“ des Fehlens von Landschaftsschutzgebieten in Oberösterreich besteht in der Praxis überhaupt nicht. Die allgemeinen Landschaftsschutzbestimmungen des § 1 Abs. 1 bieten den oberösterreichischen Naturschutzbehörden im ganzen Land mindestens die gleichen Möglichkeiten einer Einflußnahme, die die Behörden anderer Bundesländer in ihren Landschaftsschutzgebieten haben. Die Möglichkeit, bei der Erklärung von Naturschutzgebieten die Schutzmaßnahmen genau abzustimmen, schließt auch die Möglichkeit zur Ausscheidung von Gebieten mit verstärktem Landschaftsschutz mit ein. Die gesetzlichen Grundlagen reichen also zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes von Landschaft und Landschaftsteilen vollständig aus.

Der einzige tatsächlich bestehende Mangel liegt in der Bezeichnung „Naturschutzgebiet“ und ist psychologischer Art. Der Begriff Naturschutzgebiet stammt aus der Frühzeit des Naturschutzes und wird mit dem Begriff „Wildnis“ assoziiert. Die Vorstellung, seinen Grundbesitz zum Naturschutzgebiet — ist gleich Wildnis — werden zu lassen, macht viele betroffene Grundbesitzer zu erbitterten Gegnern — allerdings in völliger Verkennung der Tatsachen. Würde ein geplantes Schutzgebiet — unter Beibehaltung der Schutzbestimmungen — Landschaftsschutzgebiet genannt, so würden die gleichen Grundbesitzer unter Umständen sogar die Ausscheidung des Gebietes begrüßen. Die Art der mit der Erklärung verbundenen Einschränkungen wäre die gleiche geblieben. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht unter Beibehaltung der Vorschriften des § 3 (2) der Begriff Landschaftsschutzgebiet eingeführt werden sollte. Ein anderer Weg wäre der, den Terminus „Naturschutzgebiet“ durch einen neutralen Ausdruck, der nicht psychologisch durch bestimmte Assoziationen belastet ist, zu ersetzen. In der vorliegenden Untersuchung wurde aus diesen Gründen stets der neutrale Ausdruck „Schutzgebiet“ verwendet.

In Zukunft wird sich aber ein wesentlicher und viel schwerwiegenderer Mangel des derzeitigen Naturschutzrechtes immer deut-

licher bemerkbar machen. Für aktive landschaftsgestaltende Maßnahmen fehlt nämlich jede rechtliche Voraussetzung. Dies ist ausgesprochen zu bedauern, weil damit der Naturschutz zwangsläufig in eine passive, konservierende Rolle gedrängt wird. Diese rein passive Rolle widerspricht den Auffassungen von einem modernen Naturschutz, von dem nicht nur passive Erhaltung, sondern auch aktive Gestaltung gefordert wird. Um dieser zukünftig immer dringlicher werdenden Forderung gerecht zu werden, muß erst ein geeignetes Gesetzesinstrument geschaffen werden.

Der Landschaftsplan

In den vorstehenden Kapiteln wurde wiederholt die Erstellung von Landschaftsplänen gefordert. Da in Oberösterreich bisher nirgends derartige Pläne ausgearbeitet wurden, scheint es angebracht, einige Grundsätze zu erläutern. Ausführlichere Angaben finden sich bei BUCHWALD (1969), dem in den nachstehenden Ausführungen weitgehend gefolgt wurde.

Je nachdem, ob der Landschaftsplan für eine ganze Region dienen oder Grundlage und Bestandteil eines Flächenwidmungsplanes sein soll, werden zur kartographischen Darstellung Maßstäbe zwischen 1 : 50 000 und 1 : 5 000 zu wählen sein. Eine Karte 1 : 25 000, die für viele Anforderungen am günstigsten wäre, existiert leider nur für begrenzte Räume Österreichs.

Jeder Landschaftsplanung muß eine Landschaftsanalyse als Bestandesaufnahme vorausgehen. Eine derartige Analyse soll die folgenden natürlichen Voraussetzungen berücksichtigen, wobei zu bemerken ist, daß die aufgezählten Punkte das wünschenswerte, aber wohl nicht in allen Fällen verwirklichte Programm darstellen. Jedenfalls soll die Landschaftsanalyse alle Landschaftselemente und die in der Landschaft wirkenden Faktoren erfassen.

1) **Geologischer Aufbau und Oberflächenformen.** Es bedarf keines weiteren Hinweises, daß der geologische Aufbau einer der wesentlichsten Grundfaktoren ist. Die geologischen Verhältnisse des Untergrundes sind bestimmend für die Oberflächenform, den Boden, aber auch die Nutzungsmöglichkeit des Geländes. Für den großen Bereich sind geologische Karten vorhanden, für Detailplanungen wären entsprechende Kartierungen vorzunehmen, sofern nicht in dem Planungsbereich Einheitlichkeit besteht. Oberflächenformen können wiederum für große Räume der Österrei-

schen Karte 1 : 50 000 entnommen werden. Es wäre von Vorteil, Kartenblätter zu beschaffen, die nur die Geländesignaturen (Schichtenlinien) enthalten. Dies dürfte ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein. Da für den kleinen Bereich keine derartigen Unterlagen zur Verfügung stehen und die Katasterblätter keine Schichtenlinien enthalten, wäre hier zumindest ein Plan der Hangneigungen auszuarbeiten.

2) **B o d e n.** Bei Planungen in kleinem Maßstab ist die Erfassung von Bodenarten und Typen von geringerer Wichtigkeit. Sie kann durch die geologische und die Vegetationskarte ersetzt werden. Von großer Bedeutung ist aber die Darstellung der Bodenverhältnisse bei der Landschaftsplanung kleiner Räume in großem Maßstab. Wenn eine Aufnahme der Bodenarten und Typen nicht möglich ist, so wären zumindest die Ergebnisse der Bodenschätzung (Bonitäten) auszuwerten.

3) **H y d r o l o g i s c h e V e r h ä l t n i s s e.** Der Wasserhaushalt eines Gebietes ist für die Landschaft von wesentlicher Bedeutung. Es wären daher die Oberflächenwässer einschließlich ihrer Wassergüte, alle Naßstellen und alle Inundationsgebiete zu erfassen. Wo irgend möglich, wären auch die Grundwasserverhältnisse darzustellen.

4) **K l i m a.** Die Darstellung der einzelnen Klimafaktoren wird sogar in kleinem Maßstab auf Schwierigkeiten stoßen. Das Netz der Beobachtungsstationen ist für diese Zwecke zu wenig dicht. Die Erfassung des Lokalklimas oder einiger wichtiger Klimafaktoren ist aber für spezielle Planungen dringend notwendig, vor allem auf dem Gebiete der Landwirtschaft und bei der Veränderung wichtiger Landschaftselemente (z. B. Heckenzüge). Bei der Planung von immisions-aktiven Industrien oder Wohngebieten in der Umgebung bestehender Industrien ist die genaue Untersuchung und Kartierung der lokalen Luftströmungen unabdingbare Voraussetzung.

5) **V e g e t a t i o n.** Bei der Darstellung der Vegetation sind grundsätzlich zwei verschiedene Formen zu unterscheiden, die beide wichtige Beurteilungsgrundlagen darstellen und keinesfalls vernachlässigt werden können. Zunächst ist die Darstellung der potentiellen natürlichen Vegetation erforderlich. Es handelt sich dabei um die Darstellung der Vegetation, die sich heute ohne Einfluß des Menschen als Endzustand entwickeln würde. Ihre Erfassung ist vor allem bei der Planung in größeren Räumen notwendig, sollte jedoch auch bei kleinräumigen Planungen nicht außer Acht gelassen werden. Sie läßt sich zur Abgrenzung lokaler Naturräume und damit natürlicher

Standorträume heranziehen. Die zweite Form ist die Darstellung der tatsächlich vorhandenen Vegetation (reale Vegetation). Der Idealfall wäre die pflanzensoziologische Karte, es ist aber auch die Zusammenfassung der einzelnen Pflanzengesellschaften in Gruppen als Vereinfachung durchaus möglich.

Auf Grund der genannten Unterlagen läßt sich eine ökologische Gliederung in natürliche Landschaftsräume verschiedener Größenordnung vornehmen. Die kleinsten ausgeschiedenen räumlichen Einheiten, die natürlichen Standorträume sind Räume gleicher Nutzungseignung, gleicher Belastbarkeit, gleicher Entwicklungsmöglichkeiten und gleichen Pflegebedarfes. Diese Gliederung gibt das natürliche Potential der Landschaft wieder.

Dieser natürlichen Gliederung muß nun die bestehende Gliederung, das ist die derzeitige Flächennutzung, gegenübergestellt werden. Es wäre daher auch diese zu kartieren, wobei die heute oft üblichen Sammelbegriffe „landwirtschaftliche Fläche“ oder gar „Grünland“ durch präzise Angaben zu ersetzen wären. Schließlich wären in einer eigenen Karte alle Schädigungen des Potentials der Landschaft (Erosionsschäden, klimatische Schäden, Grundwasseränderungen, Luftverschmutzungen und Rauchschäden) aufzunehmen.

Auf Grund der nun vorliegenden Unterlagen kann das mögliche Ausmaß jener Änderungen in der momentan vorhandenen Landschaft bestimmt werden, die im Rahmen eines von der künftigen Raumnutzung ausgehenden Gesamtkonzeptes ohne nachteilige Folgen möglich sind.

Schlußbemerkungen

Der Raum Oberösterreich ist von Natur aus klar gegliedert. Jeder, der die räumliche Verteilung irgend einer Erscheinung untersucht, wird in irgend einer Form auf diese Gliederung stoßen, gleichgültig, ob es sich um die Verbreitung einer Tierart, das Auftreten einer Flurform oder die Verteilung prähistorischer Funde handelt. Unter dem Zwang der natürlichen Voraussetzungen waren sowohl die Formen der Nutzung als auch die Ansprüche an die einzelnen Zonen verschieden. Die Ansprüche der Gesellschaft sind im wesentlichen gleich geblieben, die Formen der Raumnutzung ändern sich unter Einfluß der modernen Technik. Damit besteht die Gefahr, daß in den einzelnen Zonen Nutzungsformen angewandt werden, die den natürlichen Voraussetzungen nicht entsprechen und die die Räume so verändern, daß diese den Ansprüchen, die die Gesellschaft an sie stellt, nicht mehr gerecht werden können. Aufzuzeigen, welche Formen der Raumnutzung den natürlichen Voraussetzungen der einzelnen Zonen am besten entsprechen und wie deren charakteristische Eigenheiten am besten zu erhalten sind, war das Ziel der vorliegenden Untersuchung.

Definition von Fachausdrücken

Edaphische Faktoren: Einflüsse auf das natürliche Gefüge eines Gebietes, die vom Boden ausgehen (Kalkgehalt, Bodenfeuchtigkeit u. dgl.), im Gegensatz zu den meist viel weiträumigeren Einflüssen des Klimas.

Erosion: Abtragung der Erdoberfläche, in unseren Breiten fast ausschließlich durch fließendes Wasser, manchmal durch Wind. Bei diesem Vorgang können Abspülungen, Vermurungen, Rutschungen als Erosionsschäden in der Landschaft auftreten.

Immissionen: Luftverunreinigende Stoffe, d. h. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die die Zusammensetzung der Luft ändern. Im weiteren Sinn sind darunter auch Belästigungen durch Gerüche, Erschütterungen, Geräusche, Wärme, Strahlungen und Schwingungen zu verstehen.

Ökologie: Lehre vom Haushalt der Natur, erfaßt die Auswirkung der einzelnen Umweltfaktoren auf das Gefüge einer Landschaft.

Ökokatastrophe: Zusammenbruch eines bestehenden ausgewogenen Gefüges einer Landschaft durch Änderung von Umweltfaktoren, meist verbunden mit schweren Schäden.

Pflanzensoziologie: Lehre von den Pflanzengesellschaften, ihrer Verteilung und ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Umweltfaktoren.

Rezent: gegenwärtig, in der Jetztzeit.

Thermik: durch Erwärmung bedingtes Aufsteigen von Luft.

Turbulenz: Wirbelbildung in Strömungen, hier in Luftströmungen.

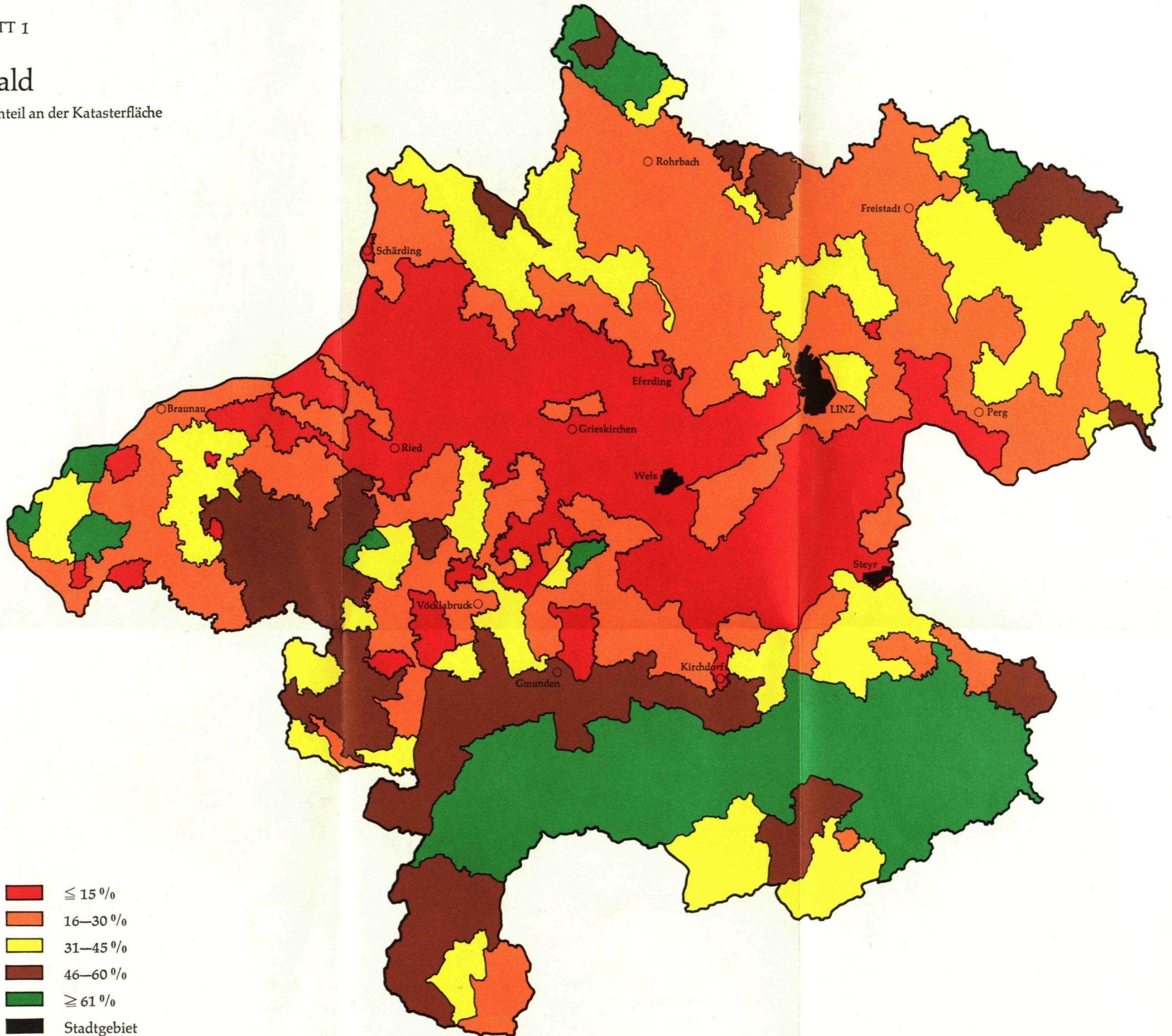
Schrifttum

- 1) Buchwald, K. (1969): Arbeitsmethodik der Landschaftspflege einschließlich des Naturschutzes. In: Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 4, München 1969
- 2) Kohl, H. (1960): Naturräumliche Gliederung. Atlas von Oberösterreich, Erläuterungsband zur zweiten Lieferung, Linz 1960
- 3) Lendholt, W. (1969): Kontaktzonen zwischen Stadt und Land — Stadtgrün und Landschaft. In: Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 3, München 1969
- 4) Maurer, H. (1958): Übersicht. Atlas von Oberösterreich, Erläuterungsband zur ersten Lieferung, Linz 1958
- 5) Maurer, H. (1958): Gemeindegrenzen. Atlas von Oberösterreich, Erläuterungsband zur ersten Lieferung, Linz 1958
- 6) Maurer, H. (1960): Bodennutzung nach Gemeinden. Atlas von Oberösterreich, Erläuterungsband zur zweiten Lieferung, Linz 1960
- 7) Schumacher, F. (1951): Vom Städtebau zur Landesplanung — von der Landesplanung zum Städtebau. Hrsg. Dtsch. Akad. f. Städtebau u. Landesplanung, Tübingen 1951
- 8) Seidl, H. (1954): Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Oberösterreich. Natur und Land 40
- 9) Stoiber, H. (1970): Grundlagen für die Erklärung von Naturparks in Oberösterreich (in Druck)
- 10) Weinmeister, B. (1967): Geschützte und schutzbedürftige Landschaften Oberösterreichs. Oberösterreich 17
- 11) Werneck, H. L. (1958): Naturgesetzliche Einheiten der Pflanzendecke. Atlas von Oberösterreich, Erläuterungsband zur ersten Lieferung, Linz 1958
- 12) Werneck, H. L. (1960): Naturgesetzliche Einheiten des Pflanzenbaues. Atlas von Oberösterreich, Erläuterungsband zur zweiten Lieferung, Linz 1960

BLATT 1

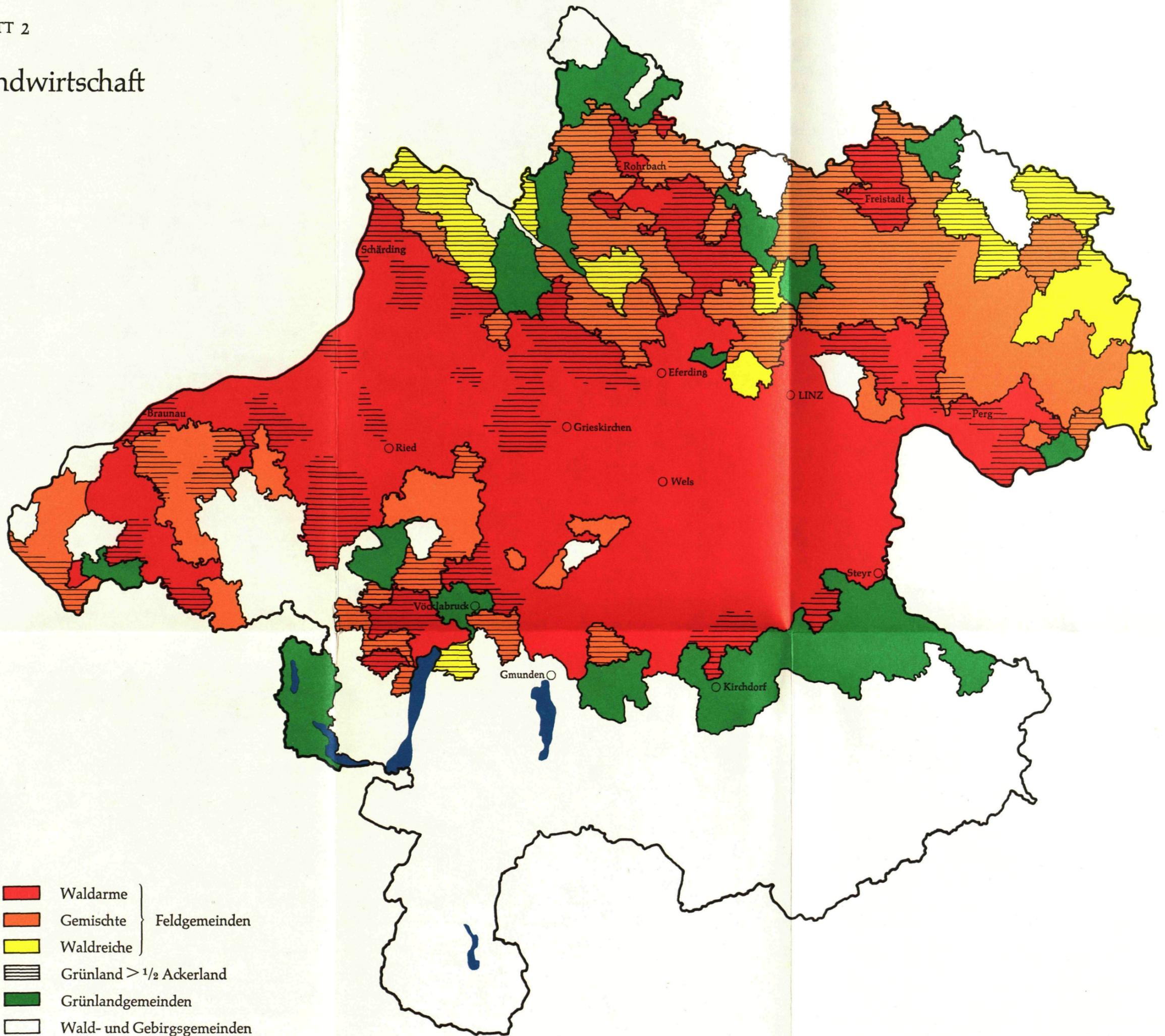
Wald

% Anteil an der Katasterfläche



BLATT 2

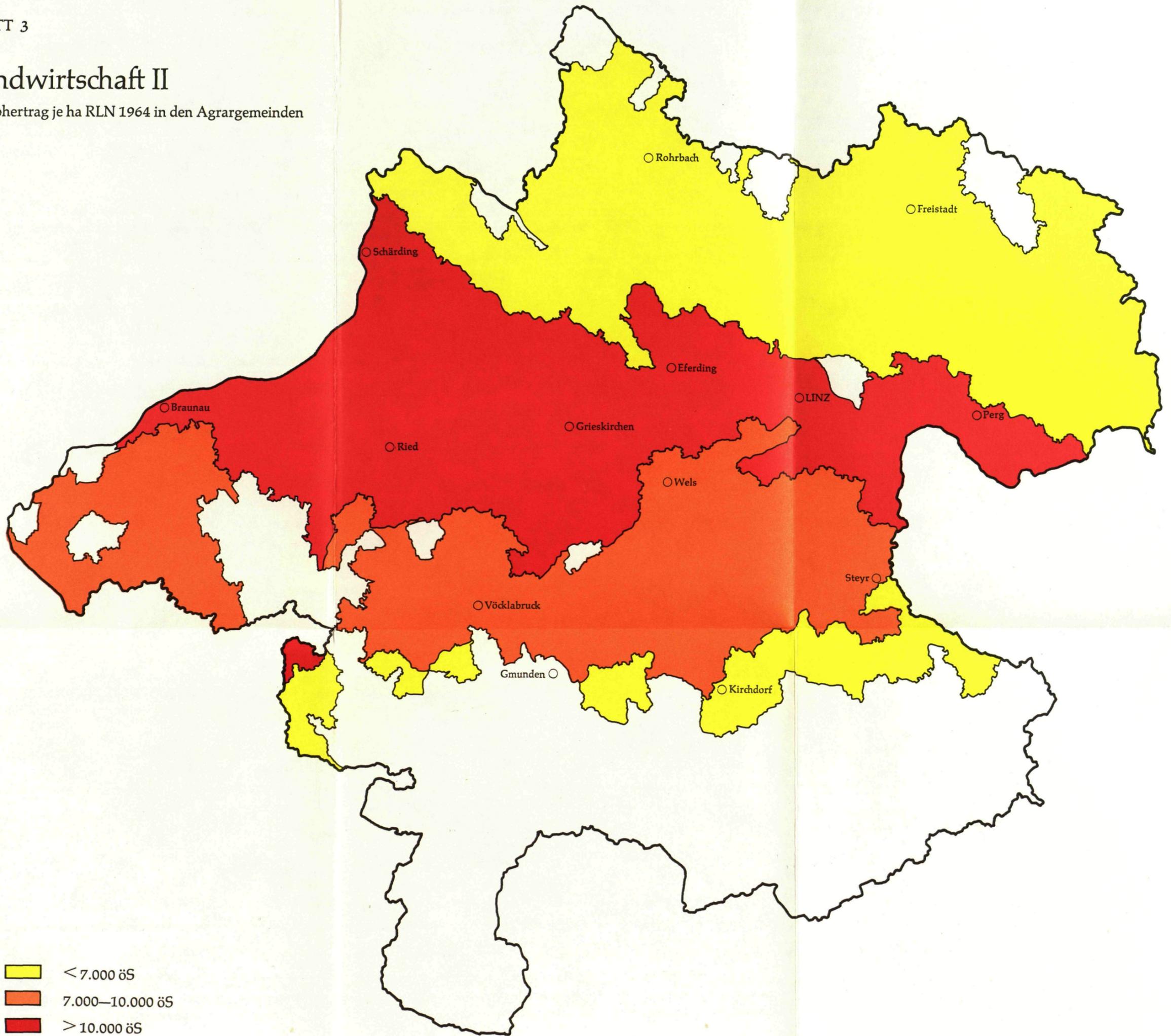
Landwirtschaft



BLATT 3

Landwirtschaft II

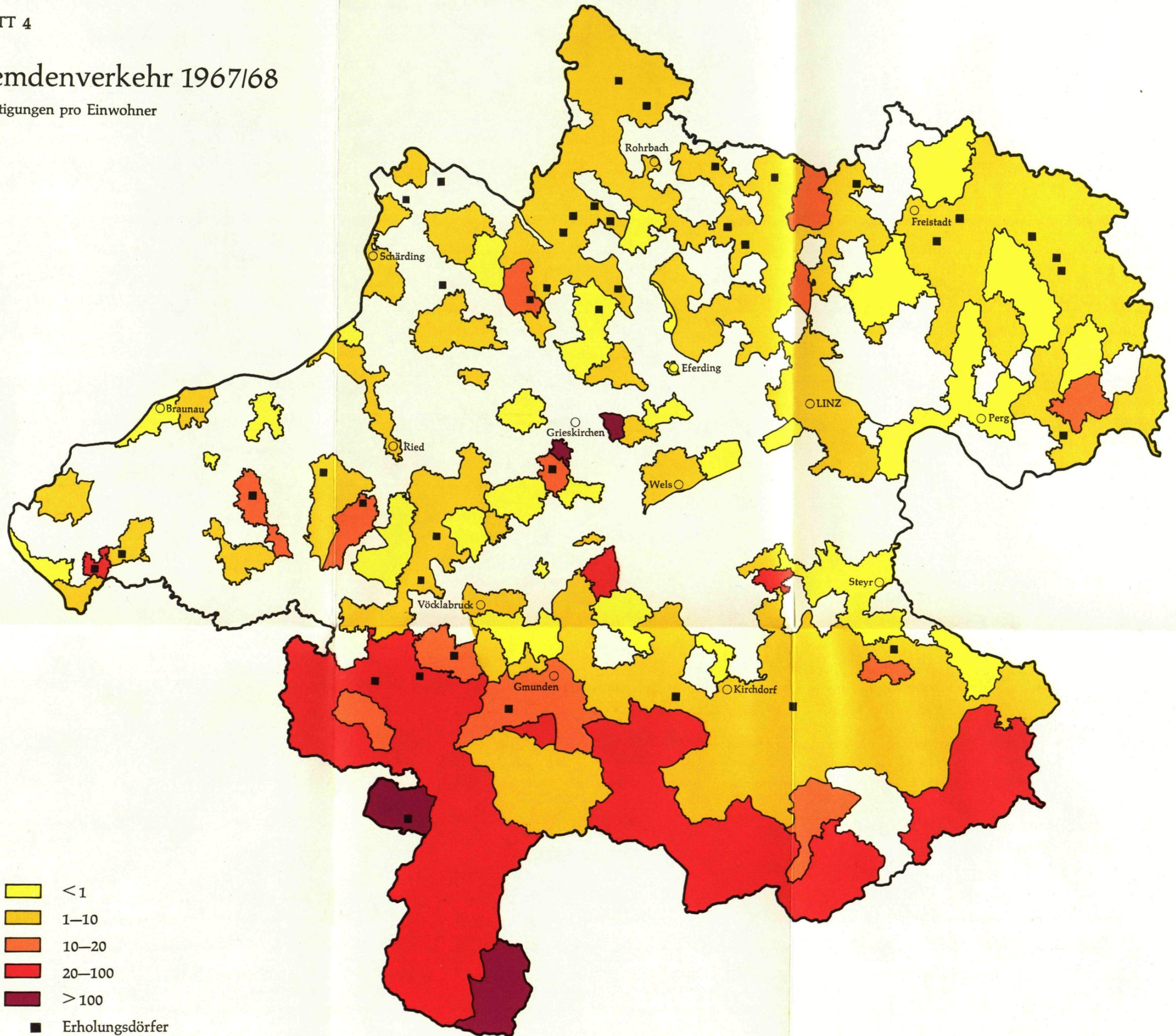
Endrohertrag je ha RLN 1964 in den Agrargemeinden



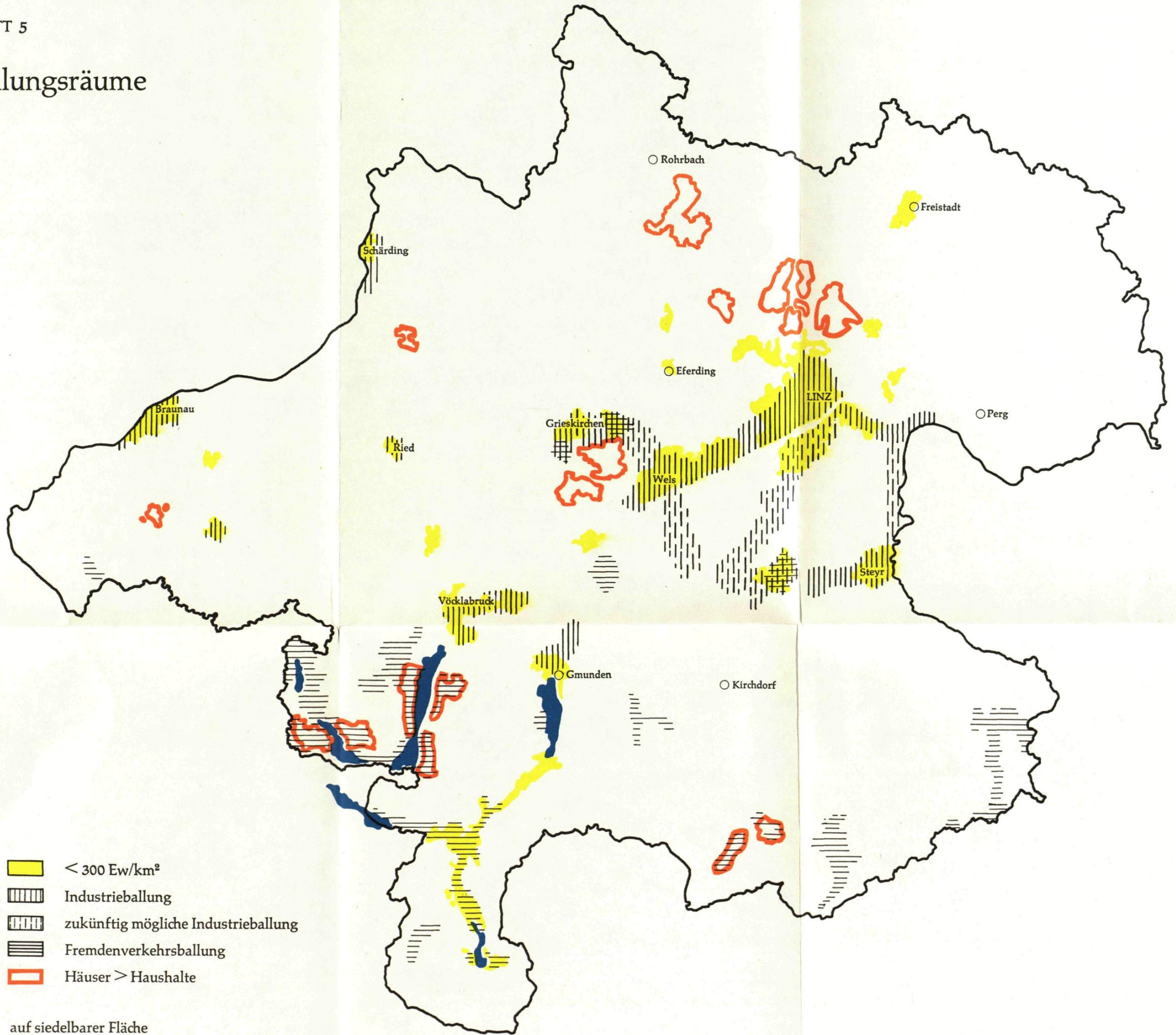
BLATT 4

Fremdenverkehr 1967/68

Nächtigungen pro Einwohner



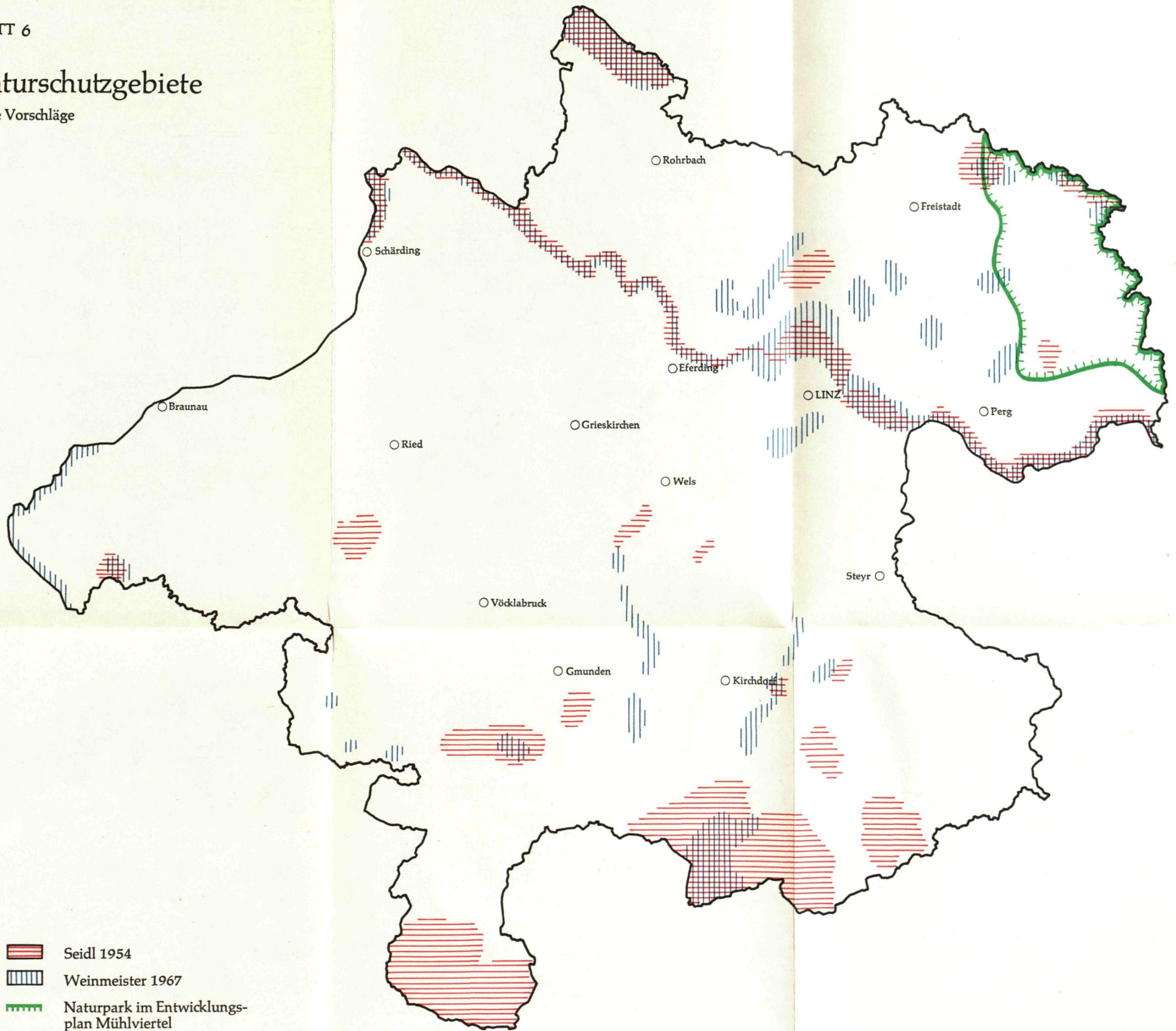
Ballungsräume



BLATT 6

Naturschutzgebiete

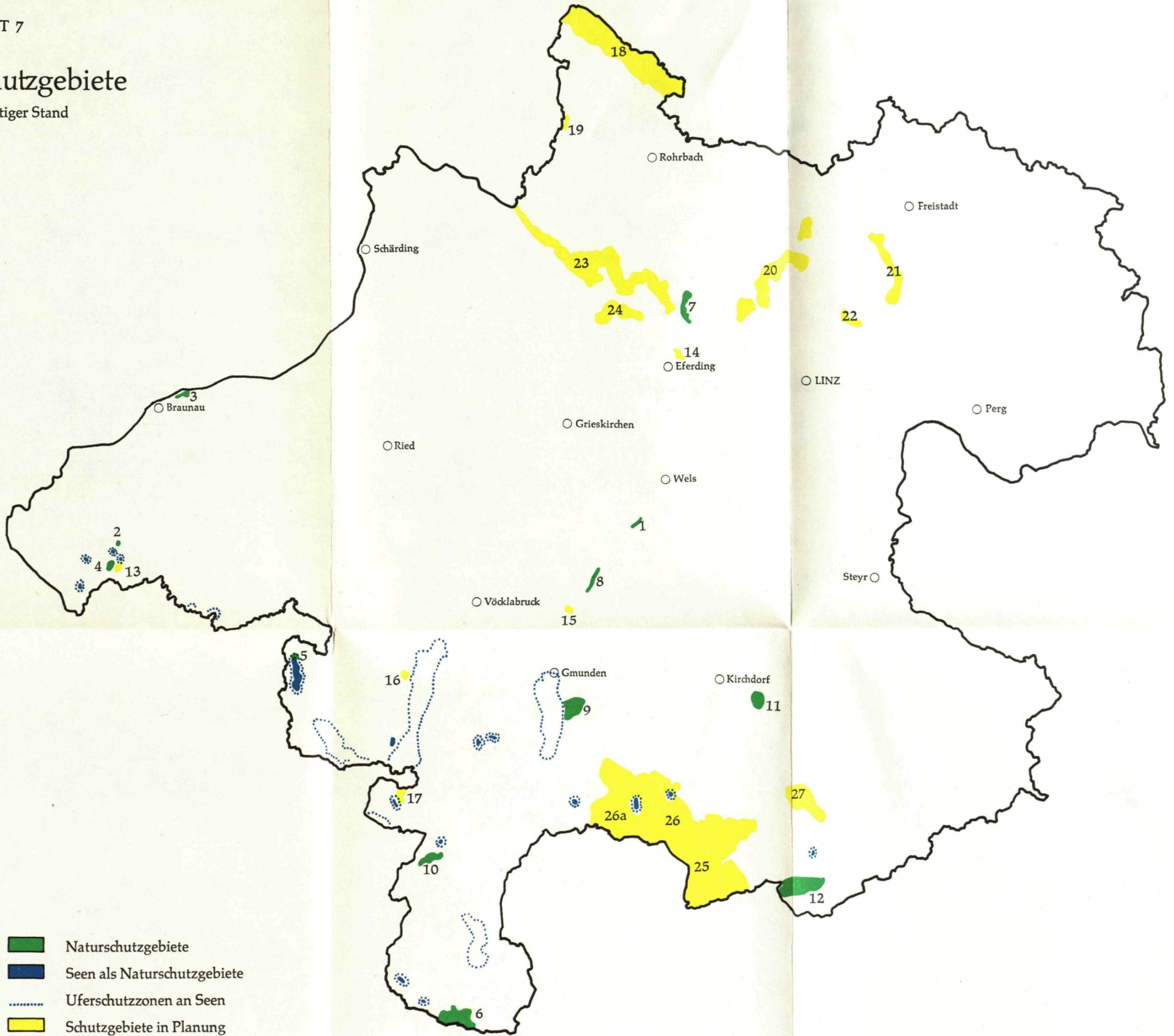
ältere Vorschläge



-  Seidl 1954
-  Weinmeister 1967
-  Naturpark im Entwicklungsplan Mühlviertel

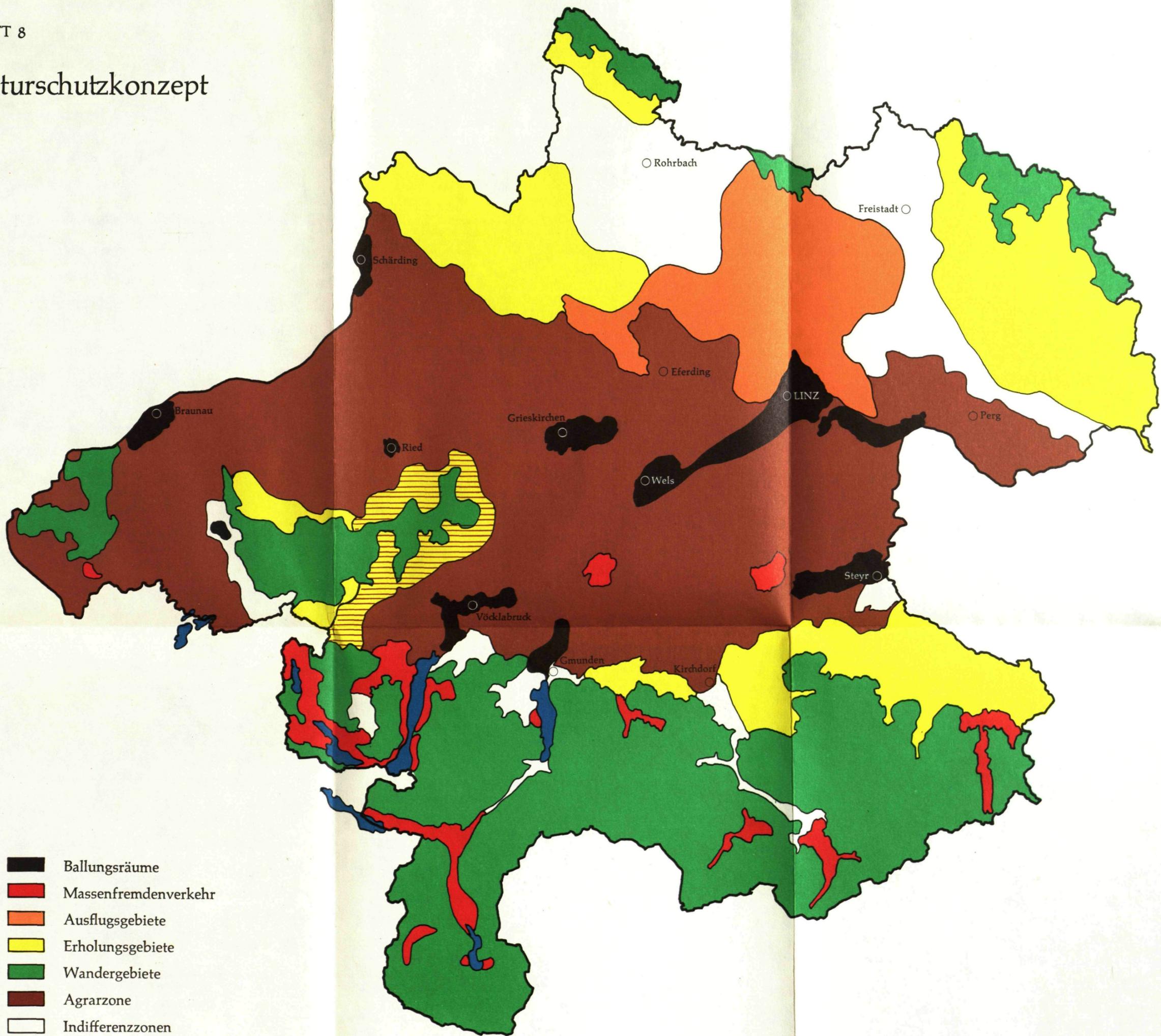
Schutzgebiete

derzeitiger Stand



BLATT 8

Naturschutzkonzept



- Ballungsräume
- Massenfremdenverkehr
- Ausflugsgebiete
- Erholungsgebiete
- Wandergebiete
- Agrarzone
- Indifferenzzonen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Gutachten Naturschutzabteilung Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [0104](#)

Autor(en)/Author(s): Mayer Gerald

Artikel/Article: [Landschaftsschutz als Element der Raumordnung. - Natur- und Lanndschaftsschutz in Oberösterreich Bd 1 1-62](#)